

SKP INFO

3 | 2019

Thema
**Migration, Ausländer-
kriminalität, Rassismus**



Liebe Leserin, lieber Leser



SKP

Das Thema «Migration» zur Weihnachtszeit – was könnte besser passen? Dass Menschen dorthin flüchten, wo die Aussicht auf Frieden und Wohlstand deutlich grösser ist als dort, von wo sie flüchten, ist nachvollziehbar und legitim, kann aber auch zu neuen Problemen führen: Ausländerkriminalität und Rassismus heissen die beiden Seiten dieser Medaille.

Wer in einem fremden Land ankommt, um zu bleiben, wird dort selten mit offenen Armen empfangen, viel öfter zunächst beargwöhnt, als Bedrohung empfunden, ausgegrenzt oder sogar offen bekämpft. Man verlangt Anpassung, Integration, womöglich Assimilation, doch wenn der kulturelle und religiöse Hintergrund in Gegensatz zu den eingeforderten neuen Regeln und Normen steht, führt dies oft zu Spannungen. Falls es sich gar um so genannte «Kriminaltouristen» handelt, also um Menschen, die sich nur kurzfristig in einem fremden Land aufhalten, um sich dort mit illegalen Mitteln zu bereichern, verschärft sich die Problematik zusätzlich.

In unserer neuen Ausgabe des SKP INFO zu «Migration, Ausländerkriminalität, Rassismus» beleuchten wir verschiedene Aspekte dieses Spannungsfelds, wie immer hauptsächlich aus polizeilicher Sicht. Dass diese polizeiliche bzw. sicherheitspolitische Betrachtung nur einen Fokus unter vielen darstellt, ist uns bewusst, kann aber nicht oft genug betont werden.

Oft wird vergessen, dass die meisten Menschen, die in unser Land kommen, um Schutz zu finden, um der Armut zu entfliehen, um eine menschenwürdige Zukunft zu finden, keinerlei Probleme verursachen. Wie in vielen Lebensbereichen prägen Negativbeispiele die ganze Bevölkerungsgruppe, für die sie vermeintlich stehen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass die Polizeiarbeit gerade mit den negativen Auswirkungen der Migration konfrontiert ist, und dies darf ebenfalls nicht verschwiegen werden. Nur wer ein Phänomen genau kennt, kann angemessen darauf reagieren.

Was können wir also tun gegen fremdenfeindliche Tendenzen im Alltag, aber eben auch im Polizeialltag? Wie können wir Straftaten begegnen, die in kulturellen und religiösen Unvereinbarkeiten wurzeln? Kann ein gegenseitiges Verständnis, auch von Seiten der Strafverfolgung, sogar die Strafverfolgung vereinfachen?

Ich freue mich sehr, dass wir zur Beantwortung dieser und anderer Fragen einmal mehr eine ganze Reihe ausgezeichnete Autorinnen und Autoren gewinnen konnten, die uns über die verschiedenen Aspekte informieren. Das Thema Migration und die damit zusammenhängenden Probleme werden uns sicher auch in Zukunft noch beschäftigen, dabei dürfen wir aber wie gesagt nie vergessen, dass es auch eine leisere und bereichernde Seite der Migration gibt. Wobei wir wiederum Weihnachten als Sinnbild beziehen können ...

In diesem Sinne wünsche ich unseren Leserinnen und Lesern eine anregende Lektüre, eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Neue Jahr!

Chantal Billaud

Geschäftsführerin Schweizerische Kriminalprävention

IMPRESSUM

Herausgeberin und Bezugsquelle

Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern

info@skppsc.ch
Tel. 031 511 00 09

Das **SKP INFO 3 | 2019** ist als PDF-Datei zu finden unter: www.skppsc.ch/skpinfo. Es erscheint auch in französischer und italienischer Sprache.

Verantwortlich	Chantal Billaud, Geschäftsführerin SKP
Redaktion	Volker Wienecke, Bern
Übersetzungen	F ADC, Vevey I Annie Schirrmeyer, Massagno
Layout	Weber & Partner, Bern
Druck	Vetter Druck AG, Thun
Auflage	D: 1350 Ex. F: 300 Ex. I: 200 Ex.
Erscheinungsdatum	Ausgabe 3 2019, Dezember 2019
© Schweizerische Kriminalprävention, Bern	

Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF) der Stadt Bern

Das Berner EMF ist ein Kompetenzzentrum für urbanes Migrations- und Integrationsmanagement. Migration ist die menschliche Seite der Globalisierung. Das macht sie zur Schlüsselkomponente der Diskussion.



«Hauptursache für Migration war und ist die Hoffnung auf ein besseres Leben an einem anderen Ort.»

Autor

Alexander Ott

MAS P & M,
dipl. KM SKWM
Leiter Polizei-
inspektorat, Vor-
steher Einwohner-
dienste, Migration
und Fremdenpolizei
der Stadt Bern



zvg

Am Thema Migration kommt heute niemand mehr vorbei. Migration betrifft uns alle und ist ein Auslöser für gesellschaftliche Debatten, für wissenschaftliche Arbeiten, für politische Diskurse, aber auch für mediale Verunglimpfungen bis hin zu manifester Gewalt. Migrationsthemen bilden den Resonanzboden für unterschiedliche Konfliktthemen und -ebenen. Hierzu gehören Debatten zur Globalisierung, zu Grenzen, zu nationalen Identitäten, zu Fragen der Solida-

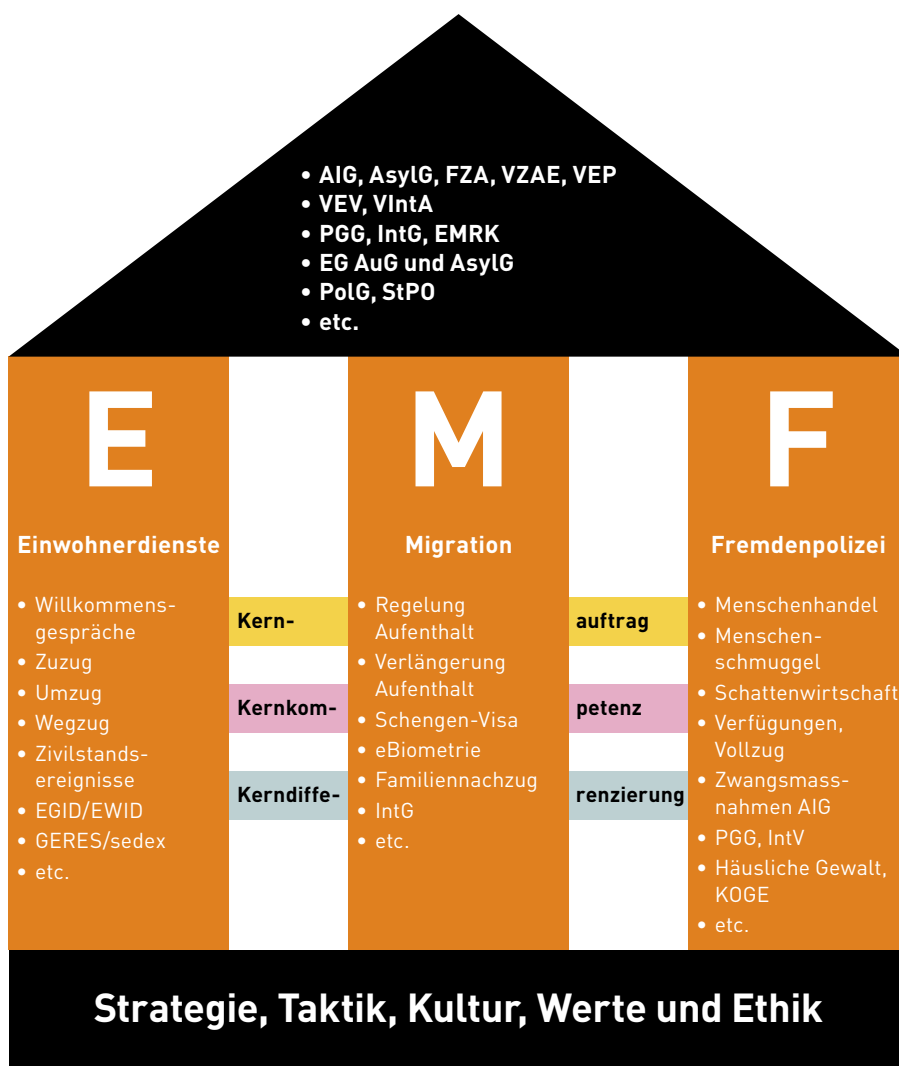
rität, der Sicherheit, des Wohlstands, der Gerechtigkeit und der Gleichheit. Die Migration stellt dabei die menschliche Seite der Globalisierung dar, was sie zur Schlüsselkomponente der Diskussion macht.

Hauptursache für Migration war und ist die Hoffnung auf ein besseres Leben an einem anderen Ort. Dabei unterscheiden wir zwischen sogenannten Push- und Pull-Faktoren. Die Push-Faktoren umschreiben die Situation im Herkunftsland, welche Menschen zur Emigration antreibt, wie zum Beispiel die schlechte wirtschaftliche Lage eines Landes. Die Pull-Faktoren wiederum geben die Situation im Zielland an, welche ein besseres Leben verheissen, wie beispielsweise grösserer Wohlstand und bessere Arbeitsmöglichkeiten. Diese Push- und Pull-Faktoren unterliegen einem ständigen Wandel und lassen sich in ihrer Wirkung nicht beeinflussen.

Migration in die Schweiz: Wie ist die Rechtslage?

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) regelt in der Schweiz die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt sowie den Familiennachzug von ausländischen Staatsangehörigen in der Schweiz. Zudem regelt das Gesetz Fragen zur Integration. Weitere gesetzliche Anwendungsbestimmungen im Bereich des Freizügigkeitsabkommens (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit) sind darin geregelt.

Die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF) der Stadt Bern gelten aufgrund der Regelung einer kantonalen Kompetenzausscheidung (EG AIG und AsylG/EV AIG und AsylG) als autonom agierende Organisationseinheit mit gleichen Aufgaben und Kompetenzen im Ausländerbereich analog Kanton (ausgenommen der Asylbereich). Zudem sind in der Stadt Bern



Das EMF im Überblick

die nach AIG zu erfüllenden Aufgaben zwischen der Kantonspolizei Bern und der Fremdenpolizei (Spezialdienste, SpezD) im kantonalen Polizeigesetz (PolG) geregelt.

Die Kantonspolizei führt als Organ der gerichtlichen Polizei in allen Fällen des Strafgesetzbuches und der entsprechenden Nebengesetzgebungen die Ermittlungen durch, sofern nicht ausschliesslich Tatbestände des AIG anstehen. Die Fremdenpolizei wird in sämtlichen Fällen beigezogen, wenn sich Abklärungen bezüglich des Aufenthalts-titels einer Person bzw. Auskunftsperson aufdrängen. Fälle, die ausschliesslich unter das AIG zu subsumieren sind, werden von der Fremdenpolizei in eigener Kompetenz bearbeitet. Zur

Sicherstellung der fremdenpolizeilichen Aufgaben rund um die Uhr leistet die Fremdenpolizei einen Bereitschaftsdienst und ist somit während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr Ansprechpartner für die Kantonspolizei sowie das Grenzwachtkorps (GWK) und für weitere Bundesstellen wie fedpol und das Staatssekretariat für Migration (SEM).

Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern (EMF)

Die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei in ihrer Funktion als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum verfügen aufgrund der gewählten Kompetenz- und Organisationsstruktur über effiziente und effektive Entschei-

Abkürzungen (alphabetisch)

- AIG** Ausländer- und Integrationsgesetz
- AsylG** Asylgesetz
- EG AIG und AsylG** Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz
- EGID/EWID** Gebäudeidentifikator/ Wohnungsidentifikator
- EMRK** Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- FZA** Freizügigkeitsabkommen
- GERES** Gemeinde Register System
- IntG** Integrationsgesetz
- IntV** Integrationsverordnung
- KOGE** Kooperationsgremium Menschenhandel
- PGG** Gesetz über das Prostitutionsgewerbe
- PolG** Polizeigesetz
- sedex** secure data exchange
- StPO** Schweizerische Strafprozessordnung
- VEP** Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs
- VEV** Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung
- VintA** Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
- VZAE** Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

dungswege (siehe Grafik oben). Demzufolge kommt den Mitarbeitenden in den Sektionen mehr Verantwortung zu; sie bieten damit einen höchst agilen Reifegrad in Bezug auf Service und Qualität. Gerade in den urbanen und städtischen Räumen können so die heterogenen und vielschichtigen Bedürfnisse und Ansprüche der Bevölkerung, der Wirtschaft sowie der Politik berücksichtigt werden. Zugleich können durch die vernetzte Zusammenarbeit der verschiedensten Stellen und Interessengruppen mit gezielten Massnahmen und geeigneten Instrumenten die spezifischen Problemfelder identifiziert und angegangen werden.

In diesem Spannungsfeld zwischen der legal erwünschten und benötigten

Immigration sowie der irregulären Migration gilt es, einen interdisziplinären Blick auf die verschiedenen Themenfelder mit ihren unterschiedlichen Aspekten zu werfen. Dabei kommt dem Menschenhandel und -schmuggel, der Zwangsprostitution, der Zwangsverheiratung, der Fälschung von Dokumenten sowie einer zunehmend feststellbaren Arbeitsausbeutung in den unterschiedlichsten Branchen höchste Bedeutung zu. Zudem werden die Dynamiken der Migration in urbanen und städtischen Räumen immer heterogener.

Im Fokus: Missbrauch und Ausbeutung

Vor dem Hintergrund dieser vielschichtigen Betrachtungsweisen zeichnen sich bei genauem Hinschauen Tendenzen ab, auf welche wir als Behörde zu reagieren haben. Es ist festzustellen, dass der weibliche Anteil unter der Migrationsbevölkerung weltweit zunimmt. Diese Tatsache wird auf die globalisierte Nachfrage nach geschlechtsspezifischen Dienstleistungen, beispielsweise in Pflegeberufen und Haushalten, aber auch im Erotikgewerbe und in der Pornoindustrie zurückgeführt. Neben dem Ziel, durch Arbeit im Ausland die eigene Lebensgrundlage und die der Familie und Verwandtschaft zu sichern, emigrieren Frauen unter anderem auch, um der familiären Bevormundung und Diskriminierung zu entgehen. Ausserdem können weitere geschlechtsspezifische Gründe Ursache von Migration sein. Eine wichtige Form der weiblichen Migration ist die mehr oder weniger freiwillige Heiratsmigration. Dabei ist die Schnittmenge der verschiedenen Heiratsformen (freiwillig/arrangiert/Schein- oder Zwangsheirat) oftmals fließend. Die Opfer dabei sind mehrheitlich (minderjährige) Frauen, aber auch Männer unterschiedlichster Herkunft.

Dabei bilden die kulturellen Prägnungen ein immer wichtigeres Element, welches sich oftmals im Ergebnis zu einer negativen, netzwerkartigen Clanbildung entwickelt. Sie stützt sich auf enge Bindungen in patriarchalisch ge-

formten Grossfamilienverbänden mit stark ausgeprägter interner sozialer Kontrolle. Diese stark verankerten Strukturen prallen auf einen liberalen und hoch individualisierten und egozentrischen Lebensstil. Dieses Aufeinanderprallen von unterschiedlichen Lebens- und Wertvorstellungen hat ein hohes Konfliktpotential. Hinzu kommen kollidierende soziale Rollenerwartungen, welche im Streitfall «intern» gelöst werden. In der Regel basieren diese internen Verbindungen und Loyalitäten auf Klientelbeziehung. Das heisst, die Mitglieder des Netzwerkes vermitteln untereinander Arbeitsstellen, schliessen Scheinarbeitsverträge, organisieren Wohnungen und Fahrzeuge, beschaffen Dokumente und Bescheinigungen, organisieren Einreisen (Schleusungen), gründen Firmen (vornehmlich im Bereich der Gastronomie, der Bau- und Baunebenwirtschaft sowie Coiffeursalons und ähnliche Klein- und Kleinstunternehmungen) und erhalten als Ausgleich Zuwendungen finanzieller und sozialer Art.

Netzwerke

Zahlende oder auszuzahlende Geldbeträge aus dieser Schattenwirtschaft werden mittels dem mittelalterlichen Hawala-Prinzip getätigt. Das Prinzip ist eine äusserst effiziente, effektive wie auch simple Methode, Geldströme zu verwalten. Das System beruht auf einem Netz aus Personen, sogenannte *Hawaladar* (als Knotenpunkte eignen sich hierzu kleine Ladenlokale oder Geschäfte), welche die Geldflüsse abwickeln und koordinieren. Diese Verrichtungen erfolgen alle nach dem Grundsatz des Vertrauens und der Loyalität zu den verbündeten Gruppierungen. Das Geld wird von einem Knotenpunkt zum anderen transferiert und dem «Endkunden» sodann bar ausbezahlt. Das System ist klandestin, sehr schnell, kostenarm und erfordert keine administrative Infrastruktur.

Unsere Erkenntnisse zeigen, dass zu diesen Netzwerken auch Personen gehören, die über jeden Verdacht er-

haben sind, weil ihre (Geschäfts-)Tätigkeit vordergründig legitim ist und sie sich in der Öffentlichkeit als sehr gut integriert präsentieren. Oftmals übernehmen diese Personen Koordinations- und Kontrollaufgaben und organisieren so die Funktionsweise der Community. Diese Netzwerke, welche sich in diesen Geschäftsbereichen mittlerweile etabliert haben, negieren – anfänglich im Mikrobereich tätig – staatliche Strukturen. Dazu gehört das systematische Nichtbezahlen von staatlichen Abgaben wie Steuern, Beiträge an Sozialversicherungen oder das Abführen der Mehrwertsteuer. Generell wird das Deklarieren von Einkommen aus den zum Teil irregulären Geschäftstätigkeiten im Bereich der Schattenwirtschaft und durch Generieren von Einkommen mit Scheinarbeitsverträgen nicht vorgenommen. Viele Gespräche und Erkenntnisse zeigen, dass diese Personengruppen äusserst geschickt darin sind, die wunden Punkte des föderalen Systems der Schweiz und die mangelnde Vernetzung der Behörden auszunutzen.

Die hier angesprochenen Netzwerkstrukturen entspringen grundsätzlich der naturwissenschaftlichen Netzwerkforschung. Natur- und sozialwissenschaftliche Betrachtungen liegt die Prämisse zugrunde, dass sich die Strukturen in den beschriebenen Netzwerken von Parallelwelten und Cliques einer biologischen Zelle in vielen Gesetzmässigkeiten ähneln. Die Hubs, Knoten und Verbindungen können nur mittels entsprechend spezialisierten Ressourcen bei den Behörden erkannt und bekämpft werden. Dazu gehört ein kontinuierlicher, fachlicher Know-how-Aufbau, eine grosse Erfahrung und vernetzte Koordinations- und vertiefte Analysearbeit. Aus den bisherigen Ergebnissen unserer langjährigen Arbeit (Analyse von Strukturen in Bezug auf Einreisen, Familiennachzug sowie weiteren ausländerrechtlichen Tendenzen) ergeben sich Rückschlüsse auf die Robustheit der netzwerkartigen Strukturen. Jedes Netzwerk verfügt demnach über eine Achillesferse, welche

zuerst erkannt werden muss, damit jeweils aus verschiedenen Perspektiven heraus operiert werden kann. Hingegen ist die Frage nach der Korrelation der Faktoren Robustheit und Verwundbarkeit immer noch nicht vollständig geklärt.

Bei aller Vielschichtigkeit folgen diese Delikte einem doch immer grösstenteils gleichen Prinzip. Es werden Abhängigkeitsverhältnisse geschaffen, verschärft oder aufrechterhalten. Die Täterschaft setzt den Grundsatz der Gleichheit der Menschen in Bezug auf ihre Opfer ausser Kraft. Sie machen Menschen zu Ware und degradieren sie vom selbstbestimmten Subjekt zu einem Teil der eigenen Verfügungsmasse.

PARITER (= gleichzeitig, gemeinsam in gleicher Weise): Kontrollen im Verbund

Um einerseits deliktisches Handeln verfolgen zu können und andererseits die Rechts- und gesellschaftlichen Normen des Staates mit seinem demokratisch legitimierten Auftrag sowie die Rechtsordnungen und damit den Schutz des Schwächeren und die Aufrechterhaltung unerlässlicher gemeinsamer Verhaltensstandards durchzusetzen, etablierten wir die Verbundkontrollen mit der Bezeichnung *Pariter* (Schema siehe Seite 8). Es gilt, mit aufeinander abgestimmten Massnahmen in allen Bereichen einer weiteren Etablierung von Parallelgesellschaften – gerade in den Städten – entgegenzuwirken, ihr Einhalt zu gebieten bzw. sie gänzlich zu verhindern.

In den Verbundkontrollen der Fremdenpolizei der Stadt Bern kommen verschiedene Organisationseinheiten zum Einsatz. Diese koordinieren und organisieren sich gegenseitig. Mit diesem Vorgehen werden bei den einzelnen involvierten Stellen Ressourcen geschont, Synergien genutzt und ein konzertiertes Vorgehen ermöglicht. Da die verschiedenen Dienststellen unterschiedliche Aufgabengebiete abdecken, ergänzen sie sich bei der Fallbearbeitung. Ein Sachverhalt kann unter Berücksichti-

gung unterschiedlicher Aspekte in seiner Gesamtheit beurteilt werden. Zuständigkeitsbarrieren und das oftmals verbreitete «Silo»-Denken und -Handeln wird überwunden. Im Ergebnis bleibt eine Hebelwirkung, das heisst, mit begrenzten Ressourcen wird eine vielfach bessere Wirkung mit einem Mehrwert erzielt. Jede einzelne Aktion wird von einem Gesamteinsatzleiter geleitet und orchestriert.

Damit die unterschiedlichen Organisationseinheiten wie Strafverfolgungs-/Fremdenpolizei-/Migrations-/Arbeitsmarktbahörden und NGO's, aber auch die Zivilgesellschaft die Phänomene einer gezielten Etablierung einer Parallelgesellschaft mit eigenen Normen und Werten angehen oder zumindest stören können, erfordert dies von den beteiligten Stellen eine Ausweitung der gewohnten Perspektive. Denn neben den rechtlichen Aspekten braucht es eine Rückkoppelung auf die wirkliche Lebenswelt, sowohl auf die der Täterschaft wie auch auf die der Opfer beziehungsweise deren Netzwerke im Herkunfts- wie auch im Zielland. Dabei machen es die Heterogenität dieser Delikte und die Wissensdefizite bezüglich dieser Phänomene nicht einfach, effektive normative Massnahmen zu ergreifen und effektiv und adäquat darauf zu reagieren.

Bei den Sachverhaltsabklärungen gegen diese Art von Delikten kommt auch hier – wie bereits erwähnt – dem Erkennen von Mustern der Erforschung der rechtswidrigen Netzwerke grösste Bedeutung zu. Diese Strukturen bilden sich in Herkunfts- wie Zielländern heraus und dienen dem Hauptzweck, das Migrationsvorhaben sowie die irreguläre Eingliederung in die Gesellschaft des Ziellandes zu erleichtern. Bei diesem Prozess spielt auch der Markt eine Rolle. Je aufwändiger oder gefährlicher die irregulären Tätigkeiten sind, je grösser das Interesse an den zur Verfügung gestellten Dienstleistungen ist, umso rascher bilden sich kriminelle Strukturen, um den irregulär erwirtschafteten Gewinn zu maximieren. Er-

schwerend bei Abklärungen der Strafverfolgungs- und Migrationsbehörden kommt hinzu, dass das Verhältnis der Menschen zum Staat in vielen Herkunftsländern sehr negativ geprägt ist. Staatliche Organe in den Herkunftsländern werden – oftmals zu Recht – als Instrument der Unterdrückung, Bedrohung und Korruption wahrgenommen.

Ein weiteres Handlungsfeld kommt einer glaubwürdigen und konsequenten Rechtsdurchsetzung zu. Ausbleibende oder unangemessen milde Reaktionen auf Rechtsverstösse führen gegenüber staatlichen Institutionen und deren Vertretungen zunehmend zu Respektlosigkeit. Dies führt nicht selten zu gewalttätigen Konfliktsituationen, persönlichen Drohungen und Angriffen. Dabei spielen die sozialen Medien eine immer grössere Rolle. Mittlerweile sind nicht nur die Mitarbeitenden der Polizei, sondern auch Bus- und Tramfahrer/innen, Zugbegleitende, Angehörige von Feuerwehr, Sanität aber auch Medizinalpersonal in Notfallstationen der Spitäler betroffen. Im Prinzip sind alle betroffen, die eine «offizielle» Funktion ausüben und für den Staat und die Gesellschaft täglich im Einsatz stehen. Das von mehreren Stellen beklagte zunehmende Fehlen eines Grundkonsenses im Hinblick auf die friedenssichernden Aufgaben des Staates muss im Wiederholungsfall mit verstärkten Massnahmen sanktioniert werden. Dazu gehören auch – ergänzend und präventiv – entsprechende Integrationsmassnahmen, welche es durchzusetzen gilt. Hierbei ist eine weitere vernetzte Kollaboration aller Behörden erforderlich, um den dringendsten benötigten Informationsaustausch sicherzustellen.

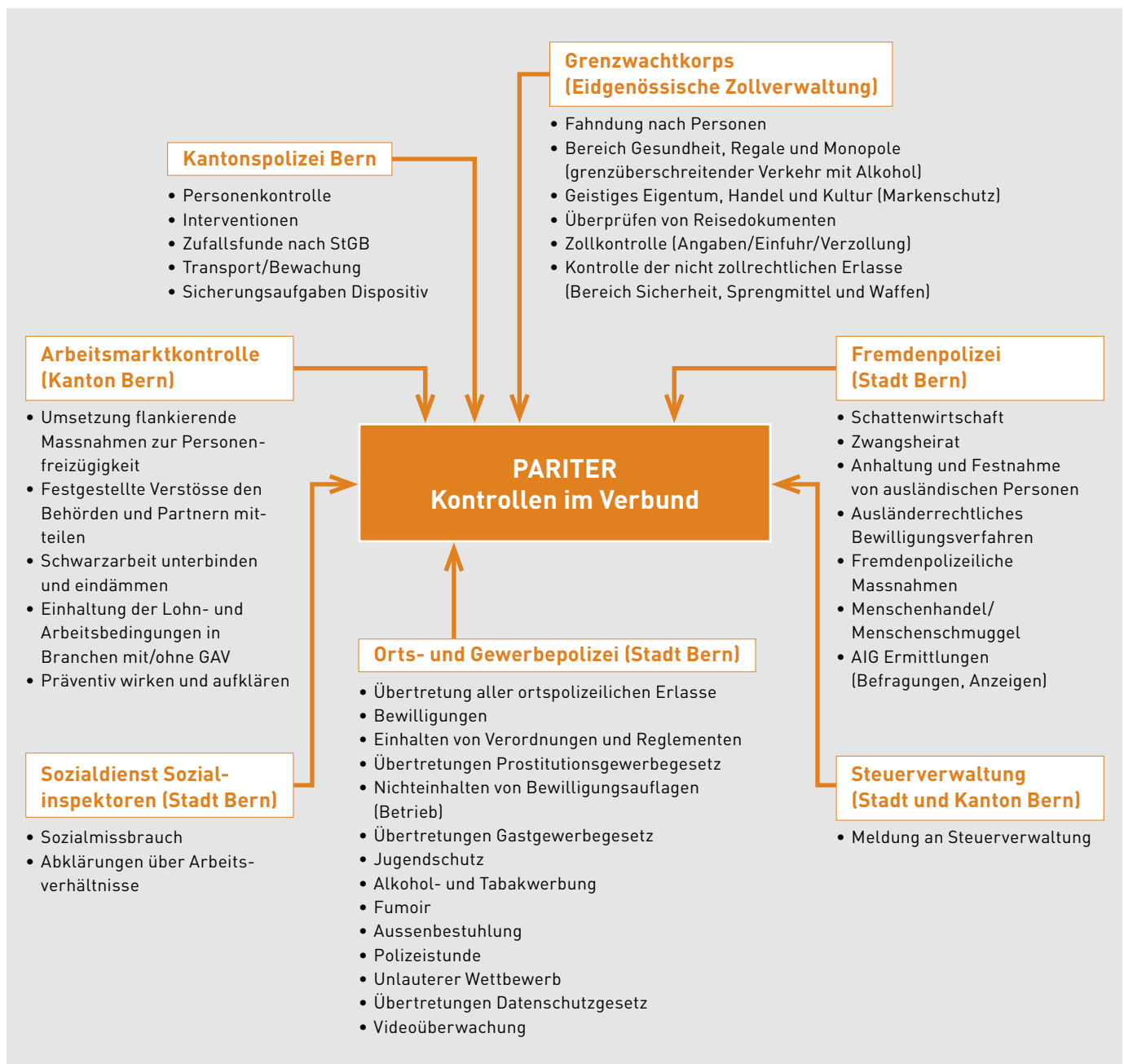
Ausblick

Die gewählte Vorgehensweise der Fremdenpolizei der Stadt Bern und ihrer Partnerorganisationen verfolgt den präventiven Ansatz, dass es in Bern bzw. in der Schweiz gar nicht erst zu einer nicht mehr beeinflussbaren



Keystone / DPA / Markus Böhm

«Die Akzeptanz der geltenden gesellschaftlichen Rechtsordnung muss von vornherein gefördert und durchgesetzt werden.»
(Bild: Ausländische Jugendliche am Kölner Hauptbahnhof in der Silvesternacht 2015)



PARITER im Überblick

Situation kommt, wie wir sie von Frankreich (Paris etc.) Deutschland (Berlin, Frankfurt etc.) kennen. Gegen die dort festgestellten, über Jahre gewachsenen und unbehellig gelassenen Parallelgesellschaften von nicht oder nur ansatzweise integrierten ausländischen Personen gibt es nach wie vor keine eigentlichen Rezepte. Um die von Experten als Best Practice beurteilte Vorgehensweise auch langfristig aufrechtzuerhalten, braucht es weiter-

hin genügend Ressourcen sowie eine starke örtliche Verankerung der lokalen Behörden, welche mit den notwendigen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten ausgestattet sind.

Im Weiteren braucht es einen Perspektivenwechsel hin zu einer ganzheitlichen Integrations- und Präventionsarbeit. Dazu gehören neben Bildung, Sprache und Arbeit Aspekte einer strukturellen, kulturellen, sozialen und identifikativen Integration. Die ausländische Bevölkerung muss einerseits

die Vorteile einer Integration erkennen und spüren; andererseits muss sie bereit sein, den Weg, der dazu führt, auch tatsächlich zu gehen. Die Akzeptanz der geltenden gesellschaftlichen Rechtsordnung muss von vornherein gefördert und durchgesetzt werden. Hierzu bedarf es leicht zugänglicher, verständlicher und verbindlicher Informationen, die dauerhaft erhältlich sind und ständig aktualisiert werden.

«Wie rassistisch ist die Schweiz, Frau Wiecken?»

Ein Interview mit Alma Wiecken, der Geschäftsführerin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR

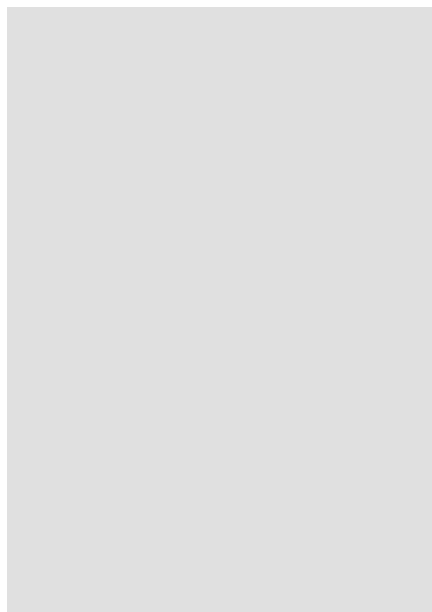
Warum gibt es eine Kommission gegen Rassismus in der Schweiz? Wie ist sie aufgestellt? Im Vergleich mit anderen Ländern: Wie rassistisch ist die Schweiz?

In der Schweiz trat das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (RDK) von 1965 am 29. Dezember 1994 in Kraft.

Um die Voraussetzung für den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen zu schaffen, musste neu die Rassismusstrafnorm (Art. 261^{bis} StGB) eingeführt werden. Der Strafrechtsartikel trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Dies, nachdem das Stimmvolk die Revision am 25. September 1994 in einer Referendumsabstimmung mit 54,7 Prozent «Ja» angenommen hatte.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, nicht nur rassistische Taten unter Strafe zu stellen und rassistische Propaganda zu unterbinden, sondern auch eine aktive Präventionspolitik gegen Diskriminierung zu betreiben, Toleranz zwischen den verschiedenen Gruppen zu fördern und die Gleichbehandlung aller Menschen ungeachtet ihrer ethnischen oder nationalen Herkunft, ihres Aussehens oder ihrer Religion zu garantieren. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, setzte der Bundesrat am 23. August 1995 die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) ein.

Die EKR besteht aus 16 ausgewiesenen Expertinnen und Experten zu Fragen des Rassismus sowie einem dem Generalsekretariat des Innendepartements angegliederten Sekreta-



Alma Wiecken, MLaw, Geschäftsführerin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR

riat. Die 16 Fachpersonen werden vom Bundesrat «ad personam» ausgewogen nach Interessengruppen, Geschlecht, Sprache, Regionen und Altersgruppen ernannt. Eine Amtsperiode dauert jeweils vier Jahre. Die Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt. Die Mitglieder treffen sich fünf- bis sechsmal im Jahr zu einer ein- bis zweitägigen Plenarsitzung.

Laut Mandat des Bundesrats «befasst sich die EKR mit Rassendiskriminierung, fördert eine bessere Verständigung zwischen Personen unterschiedlicher Rasse, Hautfarbe, nationaler und ethnischer Herkunft, Religion, bekämpft jegliche Form von direkter und indirek-

ter Rassendiskriminierung und schenkt einer wirksamen Prävention besondere Beachtung».

Es ist nicht zielführend, darüber zu diskutieren, ob die Schweiz rassistischer oder weniger rassistisch sei als andere Länder. Es ist unmöglich und sinnlos, in diesem Bereich eine Rangliste aufzustellen. Nach welchen Kriterien würde man diese auch aufstellen? Danach, wie viele Vorfälle von rassistischer Diskriminierung erfasst wurden? Das würde beispielsweise die strukturelle Diskriminierung, die auf den ersten Blick unsichtbar ist, gar nicht erfassen. Jede Gesellschaft hat die Aufgabe, sich mit den verschiedenen Ausprägungen des Rassismus – auch den nicht unmittelbar sichtbaren – im eigenen Land zu befassen.

In der Schweiz gibt es eine Vielzahl von Monitoringinstrumenten, die aufzeigen, dass Rassismus in der Schweiz eine Realität ist und dass rassistische Diskriminierung stattfindet. Wichtig ist es, dabei zwischen individuellen Diskriminierungserfahrungen und der strukturellen Ebene von Rassismus und rassistischer Diskriminierung zu unterscheiden. Laut der 2018 veröffentlichten Erhebung «Zusammenleben in der Schweiz» sind rund 60% der befragten Personen der Ansicht, dass der Rassismus ein ernstzunehmendes gesellschaftliches Problem ist. Die gleiche Erhebung zeigt auch, dass die Bevölkerung in erster Linie vom Staat – von Bund, Kantonen und Gemeinden – erwartet, dass er sich für die Bekämpfung und die Prävention von Rassismus einsetzt.

Wer ist in der Schweiz besonders von Rassismus betroffen? Wie wird das festgestellt? Sind es immer dieselben Gruppen oder gibt es signifikante Veränderungen in den letzten Jahren?

Wie bereits gesagt, gibt es in der Schweiz verschiedene Monitoringinstrumente, die verschiedene Aspekte rassistischer Diskriminierung erfassen und darum auch nicht zu deckungsgleichen Ergebnissen kommen.



«Über Rassismus kann heute einfacher und selbstverständlicher diskutiert werden.»
(Bild: Aktionswoche gegen Rassismus 2019 der Stadt Bern)

Die Beratungsstellen, an die sich Opfer rassistischer Diskriminierung wenden können, erfassen die gemeldeten Vorfälle rassistischer Diskriminierung. Viele der Beratungsstellen sind im Beratungsnetz für Rassismuspfer zusammengeschlossen, welches eine jährliche Auswertung der gemeldeten Fälle publiziert. Der Bericht des Beratungsnetzes zeigt, dass neben der Auffangkategorie der «Ausländer», Schwarze und Muslime besonders häufig Fälle von rassistischer Diskriminierung melden. Allerdings muss hier präzisiert werden, dass es weitere Anlaufstellen gibt, die sich spezifisch an bestimmte Zielgruppen wenden, die nicht dem Beratungsnetz angeschlossen sind. So bietet z.B. der Schweizerisch-israelitische Gemeindebund Beratung für Opfer von Antisemitismus

an; diese Fälle erscheinen jedoch nicht im Bericht des Beratungsnetzes. Auch zu beachten ist, dass von einer grossen Dunkelziffer ausgegangen werden muss. Viele Betroffene melden Vorfälle von rassistischer Diskriminierung nicht, etwa aus Angst, Scham oder einfach, weil sie sich nicht weiter mit der eigenen Diskriminierungserfahrung befassen wollen.

Eine andere Quelle, die Auskunft über Vorfälle von rassistischer Diskriminierung gibt, ist die Urteilssammlung zur Rassismusstrafnorm die von der EKR geführt wird. In der Urteilssammlung werden alle Entscheide zu Art. 261^{bis} StGB erfasst, die der EKR durch den Nachrichtendienst des Bundes weitergeleitet werden. Die EKR erstellt dann anonymisierte Zusammenfassungen dieser Entscheide, be-

stichwortet sie und stellt sie in der Urteilssammlung der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Urteilssammlung zeigt, dass die erfassten Fälle besonders häufig Angehörige der jüdischen Religionsgemeinschaft betreffen, gefolgt von der Gruppe «Ausländer/andere Ethnien» und «Schwarze/Dunkelhäutige». Hier muss allerdings angemerkt werden, dass gewisse Gruppen aktiver als andere auch rechtlich gegen rassistische Vorfälle und Äusserungen vorgehen, was zu einer höheren Zahl von Urteilen zur betreffenden Gruppe führt. So wurden antisemitische Äusserungen in der Vergangenheit erfahrungsgemäss systematischer angezeigt.

Im Unterschied zu den vorgehend genannten Quellen, erfasst die Umfrage «Zusammenleben in der Schweiz» nicht konkrete Vorfälle von rassistischer

Diskriminierung, sondern die Einstellung der Bevölkerung gegenüber bestimmten Gruppen. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass muslimfeindliche Einstellungen am weitesten verbreitet sind (14%), etwa gleichauf mit negativen Einstellungen gegenüber Jüdinnen und Juden (12%), aber vor negativen Einstellungen gegenüber Schwarzen (7%). Allerdings müssen diese Zahlen mit Vorsicht interpretiert werden, da der Einfluss der sozialen Erwünschtheit und der unterschiedlichen Fragestellungen noch genauer zu untersuchen wäre. Anzumerken ist auch, dass die angegebene Reihenfolge der betroffenen Gruppen weder mit der Auswertung des Beratungsnetzes übereinstimmt, noch derjenigen der EKR-Rechtssammlung entspricht.

Wie messen Sie die Wirksamkeit Ihrer Arbeit in der ERK? Gab es so etwas wie einen «grössten Erfolg», und wo haben Sie Rückschläge am meisten gespürt?

Rassismusbekämpfung ist eine Daueraufgabe, die nicht geradlinig verläuft und in ihrer Wirksamkeit nur schwer messbar ist. Die Arbeit der EKR ist nicht auf einzelne «grosse Erfolge» ausgerichtet, sondern vielmehr auf das kontinuierliche Beobachten und Analysieren von rassistischer Diskriminierung und der darauf gestützten Beratungs- und Präventionsarbeit. In gewissem Sinne ist die grösste Errungenschaft der EKR wohl, dass über Rassismus heute einfacher und selbstverständlicher diskutiert werden kann.

Eine besondere Herausforderung für die Zukunft liegt im Spannungsfeld zwischen knappen finanziellen und personellen Ressourcen der EKR und der zunehmenden Komplexität der Rassismusbekämpfung. Als Beispiel sei hier der vermehrte Einsatz von Algorithmen in immer mehr Bereichen des Alltags genannt. Hier steht eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage bevor, wie durch den Einsatz von neuen Technologien Vorurteile reproduziert und so diskriminierende Ergebnisse erzeugt werden.

In Zeiten von «Hate Speech», «Shit Storms» und «Fake News» hört man oft, Rassismus beginne bei der Sprache. Soll man bestimmte Wörter verbieten?

Die drei Schlagwörter, die Sie ansprechen, bezeichnen sehr unterschiedliche Phänomene, die ganz verschiedenen Mustern folgen.

Rassistische Hate Speech hat es schon immer gegeben, nur wirken die sozialen Netzwerke und die verschiedenen Online-Plattformen wie ein riesiges Megafon, durch welches diese hasserfüllten Botschaften tausendfach verbreitet werden. Diese Reichweite war früher nicht gegeben.

Rassismus hat viele Formen und Facetten, Sprache ist eine davon. Deshalb ist es wichtig, sich damit zu beschäftigen. In die Alltagssprache hat sich so manche Wendung eingeschlichen, die – wenngleich oft so nicht beabsichtigt – schlichtweg diskriminierend und rassistisch sein kann. Der Verzicht auf diese Worte ist wichtig, da durch die unreflektierte Weiterbenutzung von rassistischen Begriffen der bestehende Rassismus permanent reproduziert wird. Allerdings denke ich nicht, dass es sinnvoll ist oder ausreicht, solche Worte einfach zu verbieten.

Der Verzicht auf z.B. das rassistische N-Wort reicht jedoch nicht aus. Wir dürfen es nicht bei dem blossen Austausch von Worten belassen. Für eine reflektierte Sprache müssen alte Gewohnheiten abgelegt werden angesichts der langen (rassistisch konnotierten) Vergangenheit bestimmter Begriffe. Anstatt «Mohren-» oder «Negerkuss» nun «Schokokuss» zu sagen, anstelle von «Zigeuner» «Jenische, Sinti und Roma», kann nur der Anfang sein beim Abbau von (teils unbewusstem) Rassismus.

Wichtig ist es, sich mit dem rassistischen und diskriminierenden Gehalt der Worte auseinanderzusetzen und darüber eine gesamtgesellschaftliche Diskussion zu führen. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit Sprache und Begriffen

muss ein Ausgangspunkt sein, das eigene Denken und Handeln zu hinterfragen.

Sie können den Rassismus nicht im Alleingang bekämpfen. Von welchen Seiten wünschen Sie sich grössere Unterstützung? Was kann und sollte jeder Einzelne tun?

Die Bekämpfung von Rassismus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Jeder und Jede trägt die Verantwortung, die eigenen bewussten oder unbewussten (rassistischen) Vorurteile zu reflektieren und das eigene Handeln daraufhin zu überprüfen. Auch ist es wichtig, dass Rassismus und Diskriminierung benannt und verurteilt werden, hierbei spielen gerade politische Akteure eine wichtige Rolle, da sie eine gewisse Vorbildfunktion haben.

Für die Bekämpfung von struktureller Diskriminierung ist vor allem die Verwaltung gefragt, und zwar auf Bundes-, Kantons-, und Gemeindeebene. Strukturelle Hürden beim Zugang zu Arbeit, Wohnung und anderen Leistungen müssen angegangen werden. Diskriminierungen sind nicht immer nur das Resultat von bewussten Entscheidungen, sondern basieren oft auf vorurteilsbeladenen, unbewussten Reflexen. Deshalb sind wiederholte Sensibilisierungsmassnahmen gerade im Personalbereich bei der öffentlichen Hand ein notwendiges und geeignetes Mittel, um einen diskriminierungsfreien Zugang von Minderheitengruppen zu stärken. Aus Sicht der EKR steht die öffentliche Verwaltung besonders in der Pflicht, allen Menschen gleichermassen den Zugang zu ihren Dienstleistungen offen zu halten.

Was die Polizeiarbeit angeht, würde die EKR es begrüssen, wenn in den entsprechenden Aus- und Weiterbildungsangeboten der Polizeischulen sowie der Ausbildungsstätten des Grenzwachtkorps die oft tabuisierte Problematik des institutionellen bzw. des strukturellen Rassismus ernsthaft und konsequent angesprochen würde. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung mit Racial Profiling.

(Die Fragen stellte Volker Wienecke, Redaktor SKP INFO)

Vermeidung von Racial und Ethnic Profiling bei Personenkontrollen

Warum es nicht zulässig – und auch nicht sinnvoll – ist, jemanden nur aufgrund eines bestimmten Aspekts seines Aussehens für verdächtig zu halten

Allgemeine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundsätze für Personenkontrollen

Personenkontrollen, d.h. Anhaltung, Identitätskontrolle sowie die Abklärung von allfälligen Fahndungen¹, tangieren Freiheitsrechte. Eingriffe in diese grund- und menschenrechtlich geschützten Positionen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sie müssen gesetzlich vorgesehen sein, ein legitimes öffentliches Interesse verfolgen und verhältnismässig sein (Art. 36 Bundesverfassung, BV).² Per-

sonenkontrollen dürfen demnach nur durchgeführt werden, wenn sie im konkreten Einzelfall nach einem objektiven Massstab ex ante, das heisst aus damaliger Sicht (nach den damaligen Umständen), tatsächlich zur polizeilichen Aufgabenerfüllung (insbesondere der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verbrechensprävention und der Mitwirkung bei der Strafaufklärung) notwendig und zumutbar erscheinen.³ Die Gründe für eine Kontrolle müssen sich stets aus der polizeilichen Aufgabenerfüllung ergeben: Anlassfreie Kontrollen oder solche, die nicht aus überwiegenden öffentlichen Interessen erfolgen, sind daher unzulässig.⁴ Personenkontrollen müssen weiter *im Einzelfall* begründbar sein. So wäre es unzulässig, undifferenzierte und breite Personenkontrollen etwa zur allgemeinen Quartierberuhigung vorzunehmen.

Racial und ethnic profiling als eine Form von Diskriminierung

Polizeiliches Handeln *muss rechts- gleich* erfolgen und *darf nicht diskriminierend* sein. Die Schweiz hat in ihrer Rückmeldung an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung bestätigt, dass Faktoren wie Nationalität, Hautfarbe oder Religion einer Person zwar Kriterien für ein Polizeihandeln sein können, *nicht aber alleiniges Kriterium darstellen dürfen*.⁵ Als *racial und ethnic profiling* gilt die Vornahme oder Durchführung einer polizeilichen Massnahme und namentlich einer Personen-

kontrolle, allein oder primär basierend auf Merkmalen wie Hautfarbe oder (zugeschriebener) Ethnie ohne Vorliegen zusätzlicher gewichtiger objektiver Gründe.⁶ Es handelt sich demnach um die Anwendung von *Selektionskriterien* aufgrund stereotyper Zuschreibungen, die gestützt auf äusserliche Merkmale erfolgen. Racial und ethnic profiling ist verfassungswidrig; es stellt eine Form von Diskriminierung im Sinne der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar.⁷

Grundsätze nichtdiskriminierender Personenkontrollen

Zwar dürfen Faktoren wie Hautfarbe, zugeschriebene ethnische Zugehörigkeit oder (mutmassliche) Religion Kriterien für polizeiliches Handeln darstellen, jedoch nie alleiniges oder primäres.⁸ Zusätzlich muss die Kontrolle an *objektive Anhaltspunkte* anknüpfen können, wie z. B. die zeitliche und/oder örtliche Nähe zu einem Tatort, mitgeführte Effekten, grosse Ähnlichkeit mit einer gesuchten Person (z. B. Farbe der Kleider, Frisur, Grösse und nicht nur Hautfarbe oder ethnische Zuschreibung), konkrete Ermittlungserkenntnisse, eine verworrene oder unklare Situation, eine Personenbeschreibung nach Angaben von Zeugen (die sich z. B. auf eine anhand von Kleiderbeschreibungen, Grösse oder mitgeführten Taschen bestimmbare Person richten) und andere Ermittlungserkenntnisse oder von der Polizei wahrgenommenes rechtswidriges bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdendes oder verdächtiges Verhalten.⁹ Auch *Fahndungs- und Personenbeschreibungen* dürfen nicht ausschliesslich auf die Hautfarbe oder die ethnische Zugehörigkeit einer Person abstellen, andernfalls droht eine Einschränkung der Rechte einer Vielzahl von Personen, die rein zufällig ebenfalls diese Merkmale aufweisen.¹⁰

Personenkontrollen, die nicht aufgrund von konkreten Fahndungsbeschreibungen oder ähnlichem erfolgen,

Autor/innen

Judith Wyttenbach

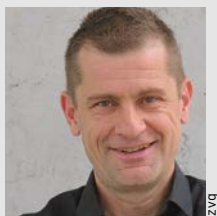
Prof., Ordinaria für Staats- und Völkerrecht, Universität Bern



zvg

Jörg Künzli

Prof., Ordinarius für Staats- und Völkerrecht, Universität Bern



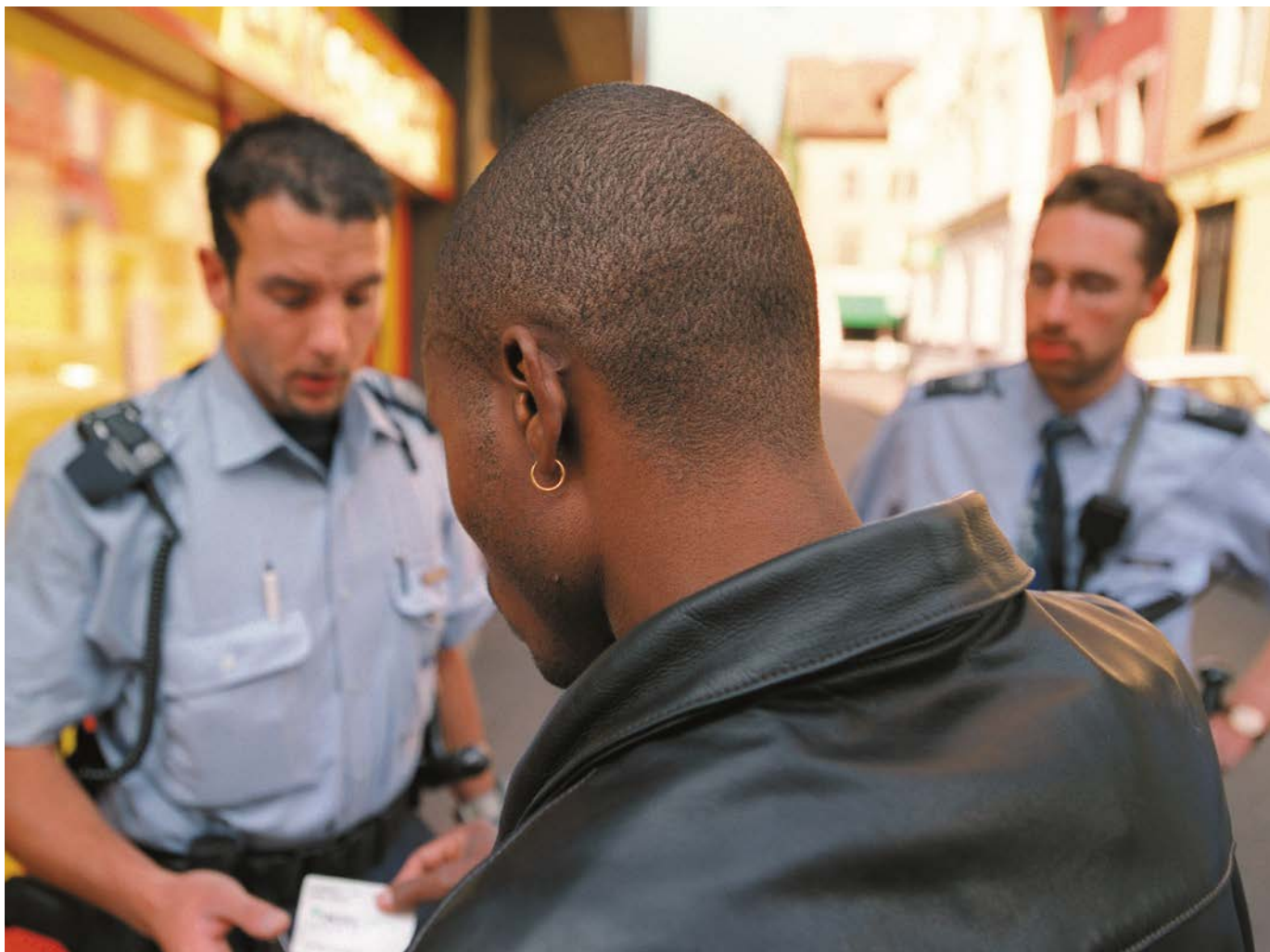
zvg

Eliane Braun

BLaw, Hilfsassistentin, Institut für öffentliches Recht, Universität Bern



zvg



Keystone / Gaetan Bally

«Als racial profiling gilt u.a. die Durchführung einer Personenkontrolle, allein oder primär basierend auf Merkmalen wie Hautfarbe ohne Vorliegen zusätzlicher gewichtiger objektiver Gründe.»

sollten *verhaltens- und nicht merkmalszentriert* sein. Allerdings ist es unzulässig, bestimmte alltägliche Verhaltensmuster wie das Senken des Kopfes oder Abwenden des Blickes nur deswegen als verdächtig zu beurteilen, weil sie bei «ausländisch aussehenden Personen» wahrgenommen werden – während das gleiche Verhalten bei einer «schweizerischen» oder «hellhäutigen» Person nicht zu einer Personenkontrolle führen würde. Selbst wenn strafbares Verhalten oder eine Störung der öffentlichen Ordnung und somit zweifellos ein objektives, sachliches Kriterium vorliegt, ist die *gezielte Auswahl* von Personen auf Grund ihres Äusseren unzulässig. So wäre es diskriminierend, wenn von einer Gruppe

von Störern (z.B. Teilnehmer einer unbewilligten Demonstration; Gruppen von Personen im öffentlichen Raum, die nachts laute Musik hören) einzig dunkelhäutige Personen einer Kontrolle unterzogen würden.

Problematisch ist es ferner, Personen aufgrund des Erscheinungsbildes und ohne weitere Anhaltspunkte einzig deshalb zu kontrollieren, weil ein *Generalverdacht des illegalen Aufenthalts* gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen besteht. Die Selektion erfolgt in solchen Fällen v.a. aufgrund eines als fremd/ausländisch interpretierten äusseren Erscheinungsbildes. Hier besteht weiter die Gefahr, dass sich Minderheiten, die ohnehin überdurchschnittlich von Ausgrenzung betroffen sind, durch

diskriminierende Personenkontrollen noch weiter stigmatisiert fühlen.¹¹ Der Tatbestand des illegalen Aufenthalts in der Schweiz darf auch nicht als *nachträglich legitimierender* Vorwand für die Kontrolle verwendet werden, wenn *ex ante* keine konkreten Verdachtspunkte vorliegen.

Weiter stellt sich die Frage, inwiefern Polizeiangehörige ihre *Erfahrungswerte* aus langjähriger Tätigkeit im entsprechenden Milieu als Grundlage für eine gezielte Kontrolle von Angehörigen ethnischer Minderheiten heranziehen dürfen.¹² Personenkontrollen werden u.a. damit gerechtfertigt, es sei unbestritten, dass bestimmte Delikte in einer konkreten Gegend nur durch Angehörige einer bestimmten Minderheit

ausgeübt werden. Die Bestätigung für die sachliche Begründetheit dieser Praxis wird dabei in der Anzahl «Treffer» gesehen.¹³ Dass Erfahrung einen wichtigen Beitrag zu guter Polizeiarbeit leistet, ist unbestreitbar. Gleichwohl müssen sich auch Erfahrungswerte letztlich objektivieren lassen und dürfen nicht zu Stereotypisierungen führen: Die Selektion von Personen, die gehalten werden sollen, muss sich auf benennbare und nachvollziehbare sachliche Kriterien abstützen, um unzulässige Verallgemeinerungen zu vermeiden. Liegen prinzipiell derartige objektive Anhaltspunkte vor und knüpfen die Handlungen nicht vorrangig an Hautfarbe, (vermuteter/zugeschriebener) Ethnie oder Religion an, so bewegt sich die Kontrolle im Rahmen des gesetzlich und verfassungsmässig Zulässigen.

Schliesslich sind Profile, die sich auf stereotype Annahmen in Bezug auf Rasse, Religion oder Ethnizität stützen, nicht nur diskriminierend, sondern es fehlt ihnen auch an Effektivität. Durch die Verallgemeinerung verstellen sie den Blick auf differenzierende, gleichzeitig aber wesentliche Faktoren.¹⁴ Dies belegen die Beobachtungen verschiedener ausländischer Polizeibehörden, die sich seit Jahren vertieft mit racial und ethnic profiling befassen. Ihre Erfahrungen zeigen, dass die Frage diskriminierungsfreier Personenkontrollen über weite Strecken deckungsgleich mit den Kriterien guter, d.h. effektiver Personenkontrollen ist. So zeigen Untersuchungen, dass mit konkreteren Auswahlkriterien die Anzahl von Personenkontrollen deutlich gesenkt, gleichzeitig die Anzahl von Treffern aber erhöht werden konnte.¹⁵ Forderungen nach effektiver und solche nach verfassungskonformer Polizeiarbeit stellen folglich nur vermeintlich einen Widerspruch dar.

Weiterführend siehe JÖRG KÜNZLI/JUDITH WYTTENBACH/VIJITHA FERNANDES-VEERAKATTY/NICOLA HOFER, *Personenkontrollen durch die Stadtpolizei Zürich – Standards und Good Practices zur Vermeidung von Racial und Ethnic Profiling*, Bern Februar 2017, abrufbar unter www.skmr.ch → Themenbereiche Polizei und Justiz → Publikationen

Der vorliegende Artikel ist die gekürzte Fassung eines Beitrags, der als ungekürzter Originalbeitrag in der nächsten Ausgabe des *format magazine – Zeitschrift für Polizeiausbildung und Polizeiforschung* erscheinen wird. Wir danken den Autoren und dem *format magazine* für die Ermöglichung dieses Vorabdrucks.

- 1 Art. 215 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.
- 2 Art. 36 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 BV (Bewegungsfreiheit), Art. 13 Abs. 2 BV (informationelle Selbstbestimmung) und Art. 13 Abs. 1 (Privatsphärenschutz) der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.
- 3 So u.a. STATTHALTERAMT DES BEZIRKS ZÜRICH, RK.2013.5/TA/TA, Ziff. 10.1.
- 4 BGE 138 I 87 E. 5.2 S. 102; WEDER ULRICH, Art. 215 StPO, in: Andreas Donatsch/Thomas Hansjakob/Viktor Lieber (Hrsg.), *Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)*, 2. Aufl., Zürich 2014, S. 1209–1220, N 8.
- 5 EDA, *Replies to the questions by the rapporteur in connection with the consideration of the fourth to sixth periodic reports of Switzerland* (CERD C/CHE/6), 29.07.2008, S. 16.
- 6 OSJI, *Reducing Ethnic Profiling in the European Union. A Handbook of Good Practices*, New York 2012, S. 17; ähnliche Definition auch von ECRI, General Policy Recommendation N° 11. Combating racism and racial discrimination in policing, CRI(2007)39, Glossary: "Racial profiling [is] the use by the police, with no objective and reasonable justification, of grounds such as race, colour, language, religion, nationality or national or ethnic origin in control, surveillance or investigation activities" sowie auch von ENAR, Fact Sheet 40, *Ethnisches Profiling*, Brüssel 2009, S. 2: «Ethnisches Profiling wird dahingehend definiert, dass Polizei-, Sicherheits-, Einwanderungs- und Zollbeamte ihr Handeln, soweit es in ihrem Ermessen steht, auf allgemeine Kriterien wie Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Religion und nationale Herkunft einer Person, statt auf ihr Verhalten und objektive Beweise als Verdachtsmomente gründen.»
- 7 Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, EMRK, SR 0.101. Siehe dazu explizit ECRI (Fn. 6), Rz. 27 ff.; CERD, Concluding Observations 2014. Switzerland, UN Doc. CERD/C/CHE/CO/7–9, 13.03.2014, Ziff. 4; MOECKLI DANIEL, *Völkerrechtliche Grenzen des racial profiling*, in: *Jusletter* 18.09.2017, RZ. 9.
- 8 EDA (Fn. 5), S. 16.
- 9 Im BGE-Urteil 6B_1174/2017 vom 7. März 2018, E. 5.1, lässt das Bundesgericht das Abwenden des Blicks (Vermeidungsverhalten) in Kombination mit «situativen Faktoren» (spezifische Gegebenheiten am Bahnhof Zürich) allerdings genügen. Die Hautfarbe darf jedoch nicht der ausschlaggebende Grund für die Personenkontrolle sein (E. 5.5 e contrario); siehe auch BGE 136 I 87 E. 5.2 S. 101 f.
- 10 FRA, *Diskriminierendes «Ethnic Profiling» erkennen und vermeiden: ein Handbuch*, Luxemburg 2010, S. 64 f.; weiterführend U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, *Guidance for Federal Law Enforcement Agencies Regarding the Use of Race, Ethnicity, Gender, National Origin, Religion, Sexual Orientation, or Gender Identity*, Washington 2014, S. 3; PAP ANDRÁS LÁSZLÓ, *Ethno-Racial Profiling in Law Enforcement: Concepts and Recommendations*, NWV 2009, S. 285–296, S. 295.
- 11 BELINA BERND, Eine Variante des Generalverdachts: Racial Profiling in urbanen Räumen. Was ist da los – und was ist zu tun?, in: Jan Philipp Albrecht (Hrsg.), 4. *Grüner Polizeikongress. Polizeiarbeit ohne Generalverdacht. Die Dokumentation*, Berlin 2015, S. 19.
- 12 Im BGE-Urteil 6B_383/2008 vom 24.7.2008, E. 1.3, musste sich das Bundesgericht mit einem Verkehrsteilnehmer befassen, der geltend gemacht hatte, dass er in willkürlicher Weise für eine Kontrolle selektioniert worden sei. Das Bundesgericht lässt darin die Frage offen, wie weit auch Erfahrungswerte der Polizei eine Selektion rechtfertigen können, zumal es sich um eine SVG-Kontrolle handelte und der Lenker im Übrigen durch Verkehrsregelverletzung (und mithin aufgrund seines Verhaltens) aufgefallen war.
- 13 Ebenfalls HUMANRIGHTS.CH, *Rassistisches Profiling: Begriff und Problematik*, abrufbar unter www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/rassismus/rassistisches-profiling/begriff/ (19.09.2019).
- 14 Zu den Erkenntnissen ausländischer Polizeibehörden siehe OSJI (Fn. 6), S. 14; weiterführend dazu OSCE/ODIHR, *Preventing Terrorism and Countering Violent Extremism and Radicalization that Lead to Terrorism: A Community-Policing Approach*, Wien 2014, S. 20, 75 ff. An der Erarbeitung dieses Dokuments war auch die Schweiz beteiligt.
- 15 Vgl. GLASER JACK, *Suspect Race. Causes and Consequences of Racial Profiling*, Oxford 2015, S. 205 f.

Kriminologische Verhaltensanalyse von Angehörigen von «Mobile Organized Crime Groups» – ein neuer Ansatz

Für die Bekämpfung von Einbruchsdelikten, die durch Angehörige von «Mobile Organized Crime Groups» (MOCGs) begangen werden, beschreitet die Polizei Basel-Landschaft seit 2015 einen neuen wissenschaftlichen Weg: Sie entwickelte das Forschungsprojekt **KRESTA** (**K**riminologische **E**inbruch**S**truktur**A**nalyse).

Die Erkenntnis, dass Einbruchdiebstähle seit einigen Jahren in der Schweiz ein kriminologisches Massenphänomen darstellen, welches durchgehend professionalisierter auftritt als noch vor einigen Jahren, bot Anlass für die Initiierung von KRESTA.¹ An KRESTA beteiligen sich auch die Kantonspolizei Zürich (seit dem Spätsommer 2017) und die Kantonspolizei Aargau (seit dem Spätsommer 2018).

Neben einem regelmässigeren und systematischeren Vorgehen werden in der Literatur eine gezieltere Selektion der Einbruchsubjekte, ein höherer Orga-

nisationsgrad der Täterschaft sowie ein zunehmend arbeitsteiliges Vorgehen beschrieben.² KRESTA befasst sich daher unter anderem mit Fragen der Zuordnung von Tatortmerkmalen zu einem bestimmten Tätertyp, so dass einerseits die Gründe und Motive der Täter für ihre konkrete Einbruchentscheidung und deren individuelle Gewichtung, andererseits aber auch die Strukturen, die hinter diesen Tätern stehen, sichtbar werden.³

In einem mehrteiligen Raster werden sämtliche Daten von rechtskräftig verurteilten Tätern oder Tätern im vorzeitigen Strafvollzug zu deren Person, den begangenen Einbruchsdelikten und wenn möglich zu ihrem Verhalten im Strafvollzug mittels eines theoriegeleiteten Fragebogens erhoben und statistisch ausgewertet.⁴ Zudem werden die sich im (vorzeitigen) Strafvollzug befindenden Täter mit Hilfe eines strukturierten Interviews⁵ sozusagen als Experten zu nicht von ihnen begangenen Einbruchsdelikten befragt, mit dem Ziel herauszufinden, welches für sie die tatrelevanten Faktoren sind und wie sie diese gewichten.

Um auch das Wissen der Geschädigten in die Auswertung einfließen zu lassen, füllen die operativen Polizeieinheiten ausserdem bei der Tatbestands-

aufnahme eines Einbruchs mit den Geschädigten zusammen einen traumaprotektiv konzipierten Fragebogen zu den Themen Abwesenheiten, Verhalten, Erscheinungsbild und «Schwachstellen» der Liegenschaft, Auffälligkeiten im Vorfeld des Delikts etc. aus.

I. Kriminologische Erkenntnisse zu den Tätern⁶

Bei nahezu allen untersuchten Fällen, unabhängig von der Nationalität, war die Armut und finanzielle Notsituation der Täter augenscheinlich. Verschuldung im Heimatland, Aussichtslosigkeit einer legalen Erwerbstätigkeit und durch finanzielle Konflikte belastete Familienkonstellationen führten durchwegs zu einer Schwächung des vermutlich entwicklungsbedingt nicht sehr ausgeprägten Selbstwertgefühls. Die befragten Täter sahen sich durchwegs in einer Opferrolle. Sie machten ihren Selbstwert vom Urteil und der Anerkennung anderer abhängig, wobei gute finanzielle Verhältnisse als einziger Massstab eine Rolle zu spielen schienen. Die Täter waren aufgrund ihrer finanziellen und beruflichen Misserfolgserlebnisse nicht in der Lage, ihren Selbstwert aus ihrer eigenen Persönlichkeit heraus zu erarbeiten, geschweige denn, die vorhandenen Selbstwertanteile zu stabilisieren. Sie fühlten sich aufgrund ihrer negativen Selbstwahrnehmung durchwegs minderwertig, wenn die Anerkennung von aussen her ausgeblieben war, was bei allen Tätern aufgrund ihrer schlechten finanziellen Situation der Fall war. Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Einbruchsdelinquenz offenbar in engem Zusammenhang zu den sozioökonomischen Verhältnissen der Täter in ihrem Herkunftsland steht, so dass diejenigen Variablen, welche mögliche Gewinne aus einem Einbruch repräsentieren, positiv mit der Einbruchskriminalitätsrate korrelieren dürften.⁷

Angesichts dieser ausgeprägten Selbstwertproblematik wäre es im Sinn einer deliktsprotektiven Zielsetzung erstrebenswert, den Selbstwert dieser Personen aufzubauen. Die Psychologie

Autor/in

Christiane Trapp

Dr. iur., HA Kriminalitätsbekämpfung, Strukturermittlung/Profiling, Polizei Basel-Landschaft



Jörg Studer

Adj. mbA, Dienstchef Eigentum/Vermögen, EA Strukturkriminalität, Kantonspolizei Zürich





Andi Cortellini/© Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

«Die befragten Einbrecher erlebten den Strafvollzug allesamt als positiv.» (Symbolbild: Gefängnis Bässlergut, Basel-Stadt)

kennt hierzu verschiedene therapeutische Ansätze, welche jedoch auf die verurteilten Einbrecher in der Praxis wohl kaum anwendbar sein dürften. Die erste Schwierigkeit zeigt sich in den unterschiedlichen Wertesystemen der Schweiz und der Herkunftsländer, wo der Selbstwert über materiellen Wohlstand bzw. finanziellen Reichtum definiert wird. Für die befragten Täter war es durchaus unverständlich, dass das bloße Betreten privater Räume als Verletzung in einem intimen Lebensbereich angesehen werden kann, geschweige denn, dass daraus traumatisierende Folgen resultieren können. Sie verglichen die Situation in der Schweiz mit ihrer Situation im Heimatland und waren vor diesem Hintergrund völlig ausserstande, die Geschädigtenperspektive einzunehmen oder auch nur ansatzweise Empathie für die Geschädigten zu zeigen. Aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten sind verhaltenspsychologische oder kognitive Ansätze kaum realisierbar bzw. eine systemische Therapiearbeit, welche unter Umständen bei den Tätern mit der Zeit ein anderes Wertesystem etablieren könnte. Hinzu kommt, dass die in der Forensik gebräuchlichen Therapietools für diese ausländischen Tätergruppen gar nicht oder nur sehr begrenzt anwendbar und meistens dafür auch nicht validiert sind.

Folglich stellt sich also die Frage, ob das Setting eines reinen Freiheitsentzugs, d.h. ohne therapeutische Begleitung, einen entsprechenden Persönlichkeitsaufbau substituieren kann. Die befragten Einbrecher erlebten den Strafvollzug allesamt als positiv, was doch einigermaßen zu erstaunen vermag. Dies wurde einerseits dadurch begründet, dass durch Arbeit während des Vollzugs ein nicht pfändbarer Lohn, das Pekulium, erwirtschaftet werden könne, welches ihnen nach der Haftentlassung im Heimatland ein gutes Leben ermögliche und zum Teil weit über den legalen Verdienstmöglichkeiten liege. Auch die gesundheitliche Versorgung wurde als Pluspunkt betrachtet. Einzig die Einschränkung des Kontakts zu den Familienangehörigen und weiteren Personen, vor allem während der Untersuchungshaft, wurde als gravierende und äusserst einschneidende Einschränkung, ja sogar als schlimmer als die eigentliche Freiheitsstrafe erlebt.

Nach der Strafverbüßung und der Wertschaffung in den Heimatstaat erhöht sich dort der Sozialstatus der Einbrecher in nicht unbeachtlichem Rahmen. So teilten die befragten Einbrecher mit, sie würden im Heimatland als Experten von potentiellen Einbrechern um Instruktion angefragt werden. Die entsprechenden Auskünfte

werden gegen Entgelt oder Beteiligung am inskünftigen Deliktserlös erteilt. Ebenso würden verurteilte Einbrecher nach der Rückkehr in ihr Heimatland oftmals von anderen Einbrechern gegen Bezahlung einbrechen lassen.⁸

II. Erkenntnisse für die Prävention

Eine Viktimisierung (Prozess des Opferwerdens) durch einen Wohnungseinbruch stellt für die Betroffenen eine grosse Belastung dar.⁹ In viktimologischer Hinsicht wurden die Geschädigtenformulare vor diesem Hintergrund so konzipiert, dass die Geschädigten von ihren Ohnmachtsgefühlen gegenüber dem Einbruch und der unbekannten Täterschaft durch die Auseinandersetzung mit dem Geschehenen auf die Handlungsebene hin fokussiert werden. Die Geschädigten sollen aus der emotionalen Situation des Erschrecktseins hin zum Nachdenken und somit indirekt auch zur Mitwirkung bei den Ermittlungen bewegt werden.

Zusammenfassend lässt sich aus der Auswertung mehrerer hundert Geschädigtenfragebogen 2017/2018 aus den Kantonen Basel-Landschaft, Zürich und Aargau festhalten, dass es bezüglich der von einem Einbruch betroffenen Haushaltsstrukturen keine signifikante und systematische Häufung

spezifischer Haushaltsgrößen (Alleinstehende, Mehrpersonenhaushalte etc.) gab. Auch genderspezifische Unterschiede waren nicht festzustellen, wobei der Anteil der weiblichen Personen unter den Einbruchsgeschädigten etwas über demjenigen der männlichen Geschädigten lag. Es gibt demnach keinen Zusammenhang zwischen dem Geschlecht einer Person und der Wahrscheinlichkeit, durch einen Einbruch geschädigt zu werden.

Festzustellen war indes sowohl bei den Eigentümern als auch bei den Mietern eine zwar nur geringe, aber dennoch signifikante Korrelation zwischen der Wohndauer im selben Tatobjekt und der Wahrscheinlichkeit, wiederholt durch einen Einbruch geschädigt zu werden.

Ungefähr die Hälfte der Geschädigten gab zudem an, zumindest teilweise regelmässig abwesend zu sein. Bei allen Geschädigten, also auch bei denjenigen, die nicht regelmässig abwesend waren, war in fast ¾ der Fälle diese Abwesenheit erkennbar. Als häufigstes Erkennungsmerkmal wurden die Dunkelheit in der Liegenschaft (46%), gefolgt von fehlenden Autos (24%) und geschlossenen Storen (15%) genannt. Nur sehr wenige Geschädigte gaben an, dass ihre Abwesenheit durch volle Briefkästen (3%) zu erkennen gewesen wäre. Kein Geschädigter war der Meinung, dass seine Abwesenheit aufgrund der sozialen Medien hätte ausfindig gemacht werden können (0%).

Ein weiteres Ergebnis zeigt, dass es für die Bestimmung der Einbruchswahrscheinlichkeit irrelevant ist, ob die Liegenschaft von aussen wohlhabend aussieht oder nicht. Interessant ist auch die Feststellung, dass die Geschädigten zunehmend darauf verzichten, die Liegenschaft bei längerer Abwesenheit durch Drittpersonen kontrollieren zu lassen. Diesem (noch) nicht signifikanten Trend ist im Rahmen der Präventionsarbeit Rechnung zu tragen.

Betrachtet man die geringe Anzahl der von den Geschädigten festgestellten Vorbereitungshandlungen (in weni-

ger als 10% aller Fälle) und stellt man diese in Bezug zu den Resultaten aus den Berechnungen zu den Themen regelmässiges Nachschauen bei Abwesenheit und wohlhabendem Anschein der Liegenschaft, so lässt sich kein signifikanter Zusammenhang zwischen diesen verschiedenen Variablen feststellen. Dieses Ergebnis kann dahingehend ausgelegt werden, dass die Einbrecher im untersuchten Zeitraum entgegen der Literaturhypothese überwiegend situativ, d.h. ohne grosse Vorbereitung, bei günstiger Gelegenheit delinquierte und ihre Einbrüche nicht von langer Hand geplant und gut vorbereitet gewesen waren.

III. Fazit

Angesichts der limitierten Wirkung sowohl der general- als auch der spezialpräventiven Effekte scheint eine

wirkungsvolle Vertreibungsstrategie das tauglichste Mittel zur Reduktion der Einbruchszahlen zu sein.

Durch KRESTA ist ein Erkenntnisgewinn in dem Sinne realisierbar, dass einerseits Zuordnungen von Phänomenen und das Aufdecken von soziologischen und kriminologischen Hintergründen von Verbrechenstrukturen möglich sind. Andererseits sind die KRESTA-Resultate aber auch beim Finden des «roten Fadens» bei Einbruchsserien mobiler, organisierter Täterbanden sowohl für die Fahndung in Echtzeit als auch bei längerfristig angelegten Ermittlungsmassnahmen hilfreich. Darüber hinaus ist durch die bessere und vor allem empathische Wahrnehmung der Polizei durch die systematisch befragten Geschädigten auch unter den Aspekten des «Community Policing» ein sehr erwünschter positiver Effekt zu verzeichnen.

- 1 Grundlegendes Zahlenmaterial findet sich in der polizeilichen Kriminalstatistik 2018, veröffentlicht am 25.03.2019, Online im Internet: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.gnpdetail.2019-0112.html> (Stand 01.11.2019).
- 2 Vergleiche dazu Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, *Wohnungseinbruch – Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse (Teil 1)*, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, 2012, Online im Internet: https://www.polizei.nrw.de/artikel__100.html (Stand 23.09.2019) und Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, *Wohnungseinbruch – Eine hypothesenprüfende Strukturanalyse (Teil 2)*, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, 2012, Online im Internet: https://www.polizei.nrw.de/artikel__100.html (Stand 23.09.2019).
- 3 So auch bei Schlembach Christopher, *Der Blick des Einbrechers, zur Struktur von Einbruchshandlungen in Privathaushalten*, Inhaltsübersicht online im Internet: http://www.nvw.at/recht/strafrecht/644_der_blick_des_einbrechers/ (Stand 23.09.2019). Vergleiche dazu weiter Kitzberger Martin, *Einbruchdiebstahl und Legalbewährung*, Inhaltsübersicht online im Internet auf http://www.nvw.at/recht/strafrecht/1022_einbruchdiebstahl_und_legalbewaehrung/ (Stand 23.09.2019).
- 4 Ähnlich in Willing Sonja/Brenscheidt Nadine/Kersting Stefan, Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl, Erste Ergebnisse der Aktenanalyse, in *Kriminalistik 10/2015*, Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis, S. 576–586, Kriminalistik Verlag.
- 5 So auch bei Wollinger Gina Rose/Dreissigacker Arne/Blauert Katharina/Bartsch Tillmann/Baier Dirk, *Wohnungseinbruch: Tat und Folgen – Ergebnisse einer Betroffenenbefragung in fünf Grossstädten*, Forschungsbericht Nr. 124, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen E.V., 2014, Online im Internet: http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/Forschungsbericht_nr124.pdf (Stand 23.09.2019).
- 6 Aufgrund der eingangs geschilderten Fragestellung erfolgt in diesem Artikel eine Einschränkung der Thematik auf soziologische und kriminalpsychologische Aspekte. Für weiterführende Angaben stehen die Autoren gerne zur Verfügung.
- 7 Lamneck Siegfried, *Theorien abweichenden Verhaltens I, «klassische» Ansätze*, 9. Auflage, Verlag Fink UTB, auszugsweise online im Internet: <http://www.onleihe.de/static/content/utb/20131220/978-3-8252-3935-0/v978-3-8252-3935-0.pdf> (Stand 15.08.2016).
- 8 Weiterführende Hinweise finden sich bei Winter Marcus, Osteuropäische Einbrecherbanden auf Beutezug durch die Republik, in *Kriminalistik 10/2015*, S. 572.
- 9 Bödiker Marilena/Segler Julia, *Wohnungseinbruch in Heidelberg, Auswertungen einer Opferbefragung der Polizeidirektion zur Evaluation der Einbruchstruktur, der Polizeiarbeit und der Viktimisierung*, Diplom- und Magisterarbeit im Fach Soziologie, Universität Heidelberg, 2009, S. 10, Online im Internet: http://www.sicherheit.de/inhalt.php?id=8101&menu_level=2&id_mnu=10380&id_kunden=1032. (Stand 15.06.2018).

«Fassen Sie das ja nicht an!» Das Problem kulturell geprägter Erwartungen an die Polizei

In der zunehmend multikulturellen Gesellschaft werden unsere Polizistinnen und Polizisten immer öfter mit bestimmten kulturell geprägten Erwartungen konfrontiert. Vor allem in Ausnahmesituationen wie bei Hausdurchsuchungen oder Todesfällen ist das Konfliktpotenzial gross.

tonspolizei Zürich diese Wünsche und Bedürfnisse in Erfahrung, wie werden sie bewertet, und wie fliessen sie in polizeiliche Handlungen ein?

Kulturspezifische Hinweise in der interkulturellen Netz- werkpflege

Um diese für die betroffenen Personen teilweise wichtigen Hinweise zu erfahren, führt kein Weg am persönlichen Gespräch mit Verantwortungsträgern der betreffenden Gruppierungen vorbei. Und zwar in einem Kontext ausserhalb des polizeilichen Einsatzes: in strukturierten Gesprächen. Seit dem Jahr 2008 pflegen polizeiliche Brückenbauerinnen und Brückenbauer struktu-



Fotos: Thomas Gerber (aus der Ausstellung «Knigge der Weltreligionen» von relimedia in Zürich, mit freundlicher Genehmigung des Veranstalters)

Beispiele religiöser Gegenstände, zu deren Berührung bestimmte Ansprüche ihrer Besitzer bestehen können, v.l.n.r.: Statue von Shiva, jüdische Gebetsriemen «Tefillin», islamische Gebetskette, buddhistische Gebetsmühle.

Sie sollen die Schuhe ausziehen, bevor sie auf den Teppich treten. Gewisse Gegenstände sollen sie nicht anfassen,

weil diese nach dem Verständnis der Besitzer nur von bestimmten Personen berührt werden dürfen. Sie sollen gewisse Bereiche nicht betreten, da diese durch sie verunreinigt würden. Polizeihunde sollen sich nur an bestimmten Orten aufhalten dürfen. Die Liste von kulturell geprägten Wünschen und Bedürfnissen liesse sich lange fortsetzen. Die Ansprüche der Betroffenen werden oft von ihnen selbst mit ihrer Herkunft begründet, beispielsweise: «Bei unserer Gemeinschaft gelten folgende Regeln: ...» Wie bringt die Kan-

tiert Kontakte zu ausländisch-stämmigen Personen im Kanton Zürich. Da sie dies zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten tun, sind sie in der Präventionsabteilung angesiedelt. Durch die Fachstelle Brückenbauer werden ausländisch-stämmigen Personen die Anliegen und Aufgaben der hiesigen Polizei nähergebracht. Gleichzeitig erfahren die Polizistinnen und Polizisten mehr über unterschiedliche Kulturen und Bräuche. Die Gesprächspartner geben immer wieder Hinweise, was aus ihrer Sicht für sie und weitere Personen

Autor

Thomas Gerber

M.A., Polizist,
Leiter der Fachstelle
Brückenbauer,
Präventions-
abteilung, Kantons-
polizei Zürich



mit derselben nationalstaatlichen oder kulturellen Prägung im Umgang mit der Polizei wichtig ist: «Für Sie als Polizei ist es wichtig zu wissen, dass bei uns ...» Einige Beispiele:

- Verantwortungsträger der jüdischen Gemeinschaft legen in diesen Gesprächen dar, weshalb viele Personen ihres Kulturkreises an gewissen jüdischen Feiertagen keine Gegenstände und somit auch keine Identitätsdokumente auf sich tragen oder welche Wünsche sie an die Polizei in Bezug auf Personenkontrollen haben.
- Von Vertreterinnen und Vertretern der islamischen Gemeinschaft wird thematisiert, was es mit dem geschlechterübergreifenden verweigeren Handschlag auf sich hat, welche religiösen Gebote im Zusammenhang mit Sterben und Tod beachtet werden oder welche besonderen Wünsche und Bedürfnisse praktizierende Muslime im Fastenmonat Ramadan hegen können: Gerade polizeiliche Einsätze kurz vor dem Fastenbrechen (um die Zeit des Sonnenuntergangs) können Widerstand auslösen, da die Betroffenen oft sehnsüchtig auf diesen Zeitpunkt warten, um wieder essen, trinken oder rauchen zu dürfen.
- Ansprechpersonen der buddhistischen Gemeinschaft ist es wichtig, wie die Statuen und andere Gegenstände in ihren Räumlichkeiten durch Polizeifunktionäre behandelt werden oder dass Berührungen des menschlichen Kopfes mit grossem Respekt und nur wenn unbedingt nötig geschehen.
- Kontaktpersonen der hinduistischen Gemeinschaft weisen auf ihre jeweiligen Ernährungsvorschriften hin oder erklären den Wunsch etlicher Eltern, bei Eheschliessungen ihrer Kinder traditionelle Regeln anzuwenden und, falls dies nicht möglich ist, diese mit grossem innerfamiliären Druck durchzusetzen.

Freilich sprechen die Verantwortlichen damit auch innerhalb ihrer Gemeinschaften nur für einen eingeschränkten

Kreis von Betroffenen und schaffen Kollektive, die nicht scharf abgegrenzt werden können; oftmals ist auch nicht klar, welche Personenkreise sich genau von den Schlüsselpersonen vertreten fühlen. Es zeigt sich jedoch, dass solche Hinweise zu respekt- und taktvollem Auftreten in folgenden Handlungsfeldern polizeilicher Tätigkeiten hilfreich sein können:

- Hausdurchsuchungen (wie eingangs beschrieben)
- Fälle häuslicher Gewalt (zum Beispiel kann die kulturell geprägte Vorstellung von Ehre und Schande Gewalttaten legitimieren bis hin zur Ausübung von Tötungsdelikten, da für die betroffenen Personen folgende Fragen im Raum stehen können: Wie soll die «beschmutzte Ehre» wieder hergestellt, wie kann die «Schande abgewaschen» werden?)
- Aussergewöhnliche Todesfälle (da an der Grenze zwischen Diesseits und Jenseits kulturelle Vorstellungen für manche Beteiligten besonders wichtig sind, für Unkundige kann es sich hingegen um unbekannte und möglicherweise seltsam anmutende Rituale handeln)
- Verhaftungen (da sich kulturell geprägtes Verständnis von Reinheit, zulässiger Ernährung oder statthaften Berührungen grundlegend unterscheiden kann).

Kulturspezifische Hilfestellungen für polizeiliche Einsätze

Obwohl durch polizeiliche Brückenbauerinnen und Brückenbauer diese Gespräche über kulturell geprägte Wünsche und Bedürfnisse geführt werden, ist damit nicht gesagt, dass diesen in jedem Fall nachgekommen werden kann, insbesondere bei der Anwendung gesetzlich vorgesehenen polizeilichen Zwangs. Jedoch können diese kulturell geprägten Wünsche und Bedürfnisse in polizeiliche Handlungen einfließen, da das Respektieren gewisser Umgangsformen in emotionalen Situationen deeskalierend wirken kann.

Um eine gedankliche Vorwegnahme bezüglich polizeilicher Handlungen mit Individuen einer bestimmten Nationalität oder eines Kulturkreises zu erleichtern, werden seit einigen Jahren Hinweise und Rückmeldungen von Einsätzen gesammelt und damit polizeiinterne Hilfestellungen mit kulturspezifischen Hinweisen erstellt. Es sind Erfahrungen aus Einsätzen, welche für die Bewältigung weiterer Einsätze helfen können. Es ist hervorzuheben, dass diese nicht im Sinne einer Checkliste verwendet werden können, wie vorzugehen ist, je nachdem mit welchem Kulturkreis sich das Gegenüber möglicherweise identifiziert. Darüber hinaus geben sie keine Ausnahmegewilligung, aufgrund allfälliger Weltanschauung des Gegenübers die Grundlagen polizeilichen Handelns zu missachten: Die gängigen gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften sind in jedem Fall einzuhalten, ungeachtet der kulturellen Prägung einer Person.

Wie mit diesen Erwartungen umgehen?

Kulturell geprägte Erwartungen, egal wie sich die Situation für die Frontfunktionäre zeigt, haben einige Gemeinsamkeiten: Sie sind zumeist unausgesprochen, zahlreich und für die Beteiligten von grosser Bedeutung. Um interkulturelle Aspekte in der Fallarbeit zu berücksichtigen, brauchen handelnde Polizistinnen und Polizisten daher eine kulturelle Sensibilität: Diese hilft zu erkennen, inwiefern das Element «Kultur» eine Rolle spielt in der Legitimation der Handlungen ihres Gegenübers. Kulturelle Sensibilität kann sogar helfen, gefährliche Konstellationen zu erkennen und sich im polizeilichen Einsatz so zu verhalten, dass Situationen entschärft werden können.

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem Schutz von potenziellen Opfern möglicher Gewalttaten. Dies kann am Beispiel von patriarchalisch geprägten Ehrvorstellungen aufgezeigt werden: Gefährdet ist vor allem diejenige Person, welche aus Sicht der Beteiligten

Schande über die Gemeinschaft gebracht hat: entweder weibliche Personen aufgrund ihres durch die Gemeinschaft als unwürdig bewerteten Lebenswandels (Gefährdung durch die eigene Familie) oder männliche Vertreter einer Familie, welche der Ehrverletzung einer anderen Familie beschuldigt werden. Polizistinnen und Polizisten stellen in der Entgegennahme von Anzeigen oder Hinweisen aus der Bevölkerung zu einer möglichen Gefährdung vertiefte Fragen, die den kulturell geprägten Besonderheiten Rechnung tragen: Drohte die Person bereits oder übte sie Gewalt aus, insbesondere gegen die Partnerin? Wird dieses Verhalten von der Verwandtschaft gutgeheissen oder

gar gefordert? Wurde innerhalb der Grossfamilie gegen andere Familienmitglieder (Schwester, Cousine etc.) bereits Gewalt ausgeübt? Äussert die gefährdete Person oder ihr Umfeld ausdrückliche Angst, Sorge oder Gewissheit über eine Gewalttat mit Bezug zur «Wiederherstellung der Familienehre»?

Ausblick

Die Zusammensetzung der Bevölkerung ist in ständigem Wandel, laufend entstehen neue und verändern sich bestehende soziale Strukturen, auch ausländisch-stämmiger Personen in der Schweiz. Da polizeiliche Frontarbeit mit einer kulturellen Sensibilität von-

statten geht und kulturell geprägte Erwartungen laufend bewertet werden, ist interkulturelle Kompetenz in der Polizeiarbeit unabdingbar. Polizeiliche Fachstellen wie die Brückenbauer, wie sie momentan schweizweit in etlichen Polizeikorps aufgebaut werden, leisten einen entscheidenden Beitrag zu kulturübergreifendem Verständnis und helfen damit, die Polizeiarbeit in interkulturellen Handlungsfeldern zu verbessern – damit Polizistinnen und Polizisten besser einordnen können, wie sie z.B. die Forderung «Fassen Sie das ja nicht an!» auffassen und bewerten sollen und wie sie ihren Auftrag mit der nötigen kulturellen Sensibilität erfüllen können.

Zwangsheiraten – eine gewaltige Menschenrechtsverletzung

Zum Ausmass der Zwangsheirat in der Schweiz existieren bisher keine Prävalenz-Studien mit Betroffenen, allerdings hat die Fachstelle Zwangsheirat in rund 2600 Fällen beraten, sodass einige repräsentative Aussagen möglich sind.

«Die Hoffnung stirbt zuletzt, sagen alle. Doch ich sage: Die Hoffnung stirbt, wenn du keine Kraft mehr hast zu kämpfen. Sie überlebt nur, wenn du rechtzeitig Hilfe holst.» So äusserte

sich bei der Fachstelle Zwangsheirat eine 17-jährige Frau mit türkischem Hintergrund, die in der Schweiz aufgewachsen ist und der in ihrem Herkunftsland eine Zwangsheirat drohte. Pro Woche sind es im Schnitt fünf neue Meldungen, die die Fachstelle Zwangsheirat – Kompetenzzentrum des Bundes erhält. Vor den Sommerferien, wenn viele Betroffene eine erzwungene Verbringung oder Verheiratung ins Ausland

befürchten, sind es mehr als doppelt so viele. Auffällig: Von den Personen, die bei der Fachstelle Zwangsheirat Beratung suchen, wiesen bisher alle einen Migrationshintergrund auf, wenn sie direktbetroffen waren. Anders bei den «indirekt Betroffenen» mit exoamorischen Beziehungen, etwa wenn eine Schweizerin ohne Migrationshintergrund einen Mazedonier als Freund hat.

Zum Ausmass der Zwangsheirat in der Schweiz existieren bisher keine Prävalenz-Studien, allerdings hat die Fachstelle Zwangsheirat in der bisherigen Tätigkeit in rund 2600 Fällen beraten, sodass einige repräsentative Aussagen möglich sind. So zeigen die Analysen beispielsweise, dass auch Zwangsheiraten in der Schweiz nicht

ausschliesslich bei Familien mit tiefem Bildungsstand vorkommen, nein, auch gebildete Menschen werden zwangsverheiratet. Zudem sind rund vier Fünftel der Direktbetroffenen in der Schweiz geboren und/oder sozialisiert. Zwangsheiraten sind in diesem Sinne ein

in der Schweiz virulentes Thema, das nicht nur die Ausländer*innen im Asyl-

Autorin

Bettina Frei

Promovierte Ethnologin, Geschäftsleitung Fachstelle Zwangsheirat, Kompetenzzentrum des Bundes, Zürich



«Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.»

Artikel 16 Absatz 2
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948

bereich, sondern die zweite und dritte Einwanderergeneration betrifft.

Überhaupt zeigen sich einige Abgrenzungen zu anderen Gewaltphänomenen: Die Fachstelle Zwangsheirat stellt einen hohen Grad kultureller Bedingtheit fest – anders als in Forschungen zu anderen Gewaltphänomenen. Diese sind allerdings sehr dynamisch und nicht statisch. Bestimmte, auch kulturell konnotierte soziale Normen können zu klaren Vorstellungen etwa bezüglich des adäquaten Heiratsalters führen. Das korrespondiert mit der Erwartung, dass in diesem Alter auch Entscheidungen bezüglich einer Heirat getroffen werden sollten, und dieser Erwartungsdruck kann in Zwang münden. Die bisherigen Erfahrungen aus der Beratungspraxis in der Schweiz lassen folgende «Druckwellen» rund ums Heiraten erkennen:

1. Welle: 18 Jahre (Heiraten erlaubt / Ehemündigkeitsalter in der Schweiz)
2. Welle: 23 Jahre (Ideales Heiratsalter aus Sicht der Familie)
3. Welle: 26 Jahre (Danach «Übriggebliebene»).

Die Vielfalt in der Schweiz schafft grosse Potenziale, aber sie birgt auch Herausforderungen. Und es zeigt: Zwänge rund um Heirat, Partner*innenwahl und Sexualität sind beileibe kein Randphänomen.

Zwangsheirat – ein Verbrechen, aber strafrechtlich selten

Eine Zwangsverheiratung ist eine gravierende Menschenrechtsverletzung und eine Verletzung der persönlichen Integrität. Sie liegt dann vor, wenn mindestens eine der betroffenen Personen (Braut oder Bräutigam) sich zur formellen oder informellen Heirat gezwungen fühlt. Die Betroffenen wagen es nicht, sich zu widersetzen, weil sie negative Konsequenzen befürchten und mit unterschiedlichen Mitteln von Seiten der Familie, Verwandtschaft und/oder Verlobte/r unter Druck gesetzt werden.



Die drei «Druckwellen» rund ums Heiraten gemäss den bisherigen Erfahrungen aus der Beratungspraxis für Frauen mit Migrationshintergrund in der Schweiz

Rechtlich gilt die Zwangsheirat in der Schweiz seit dem 1. Juli 2013 gemäss Art. 181a StGB als Verbrechen, das mit bis zu fünf Jahren Gefängnisstrafe geahndet werden kann. Auch in der so genannten Istanbul-Konvention, die die Schweiz unterzeichnete, wurde mit Art. 37 ebenfalls explizit ein Artikel geschaffen. Nebst weiteren rechtlichen Anpassungen in der Schweiz ist der eigenständige Straftatbestand Zwangsheirat eine Bekräftigung, dass diese Menschenrechtsverletzung in der Schweiz nicht toleriert wird. Dennoch figuriert die in der Schweizerischen Kriminalstatistik ausgewiesene Gewaltstraftat der Zwangsheirat im Handzählbereich – sie schlägt für 2017 mit 5 und 2018 mit 6 Strafprozessen zu Buche. Gerichtliche Verurteilungen gibt es in der Schweiz bisher gerade mal zwei – eine aus dem Kanton Basel-Stadt und die schweizweit erste im Kanton Schaffhausen. Diese Erfahrung gilt auch für andere europäische Länder, wo Zwangsheiraten als Diasporaphänomen pönalisiert sind.

Es gibt viele Gründe, weshalb es nicht häufiger zu Verurteilungen kommt oder weshalb Betroffene gegen die Zwangverursachenden aus dem familiären und verwandtschaftlichen Nahbereich nicht rechtlich vorgehen. Sie möchten sich die Möglichkeit, doch eine Tür zur Rückkehr und Versöhnung offenzuhalten, nicht verbauen, oft aber sind es sicherheitsrelevante Überlegungen. Eine Betroffene hat gesagt, sie würde keine Anzeige gegen ihren Bruder erstatten, der ihr in diesem Kontext

Gewalt antut, denn dann hätte sie fortan nicht nur ihre Familie, sondern den erweiterten Verwandtschaftskreis gegen sich, etwa den als gewalttätig bekannten Onkel aus dem Ausland. Auch das Wissen über die Akteneinsicht der Zwangverursachenden kann Betroffene abschrecken, gegen diese rechtlich vorzugehen. Es werden auch Prozesse bei der Staatsanwaltschaft gar nicht erst anhand genommen, weil die Beweislage oftmals schwierig ist. Oder es wird ein Prozess in Gang gesetzt, die Betroffenen machen aber von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch.

Die noch tiefe Zahl von Verurteilungen strahlt gleichwohl eine wichtige Signalwirkung aus: Zwangsheiraten sind in der Schweiz sogar mit Gefängnis strafbar. Rechtliche Massnahmen zur Sicherung der freien Partner*innenwahl bilden zwar eine wichtige Präventionsbotschaft; präventive, kurative und Schutz-Massnahmen und Menschenrechtsverankerungen müssen aber weiter vorangetrieben werden. Auch der Bund hat den Bedarf erkannt und das Gesetzespaket um Sensibilisierung und Präventionsmassnahmen ergänzt. Ganz aktuell hat der Bundesrat zudem Mitte November 2019 eine Verordnung verabschiedet, wonach die Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verstärkt werden soll.

Zwangsheiraten in Abgrenzung zu häuslicher Gewalt ...

Als Form von Gewalt im sozialen Nahbereich werden Zwangsheiraten in der Schweiz oftmals der häuslichen Gewalt

zugeordnet. In der Tat gibt es viele Verbindungen dieser Gewaltformen, sie sind jedoch nicht gleichzusetzen. Ein von Gewalt geprägtes Familienleben führt auch im Fall von Heiratsplänen der Eltern für ihre Kinder eher zu Zwangssituationen. Nicht alle Eltern, die Gewalt an ihren Kindern ausüben, werden sie verheiraten wollen, und viele Paare, in denen es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommt, sind ursprünglich aus Liebe zusammen. Bei Zwangsehen, wo ein Bleibezwang in einer bereits – freiwillig oder erzwungen geschlossenen – Ehe existiert, sind Formen von ausgeübter Gewalt im Sinne von Partnerschaftsgewalt eher auf das übliche Modell von häuslicher Gewalt anwendbar. Die Auseinandersetzung über eine von den Eltern angebahnte Hochzeit kann aber auch zum Auslöser von Gewalt werden, die vorher so nicht bestanden hat.

... oder als verwandtschaftsbasierte Geschlechtergewalt

Zwangsheirat kann daher wohl zielführender als «verwandtschaftsbasierte

Geschlechtergewalt» bezeichnet werden. Sie umfasst – zumeist im Unterschied der klassischen Partnerschaftsgewalt bei der häuslichen Gewalt – eine erweiterte simultane Tatpersonenschaft: Über die Eltern hinaus sind Mitglieder der Familie und Verwandtschaft involviert. Im Migrationskontext ist bezüglich der bei einer Zwangsheirat potenziell Involvierten die hohe transnationale Verflechtung zu berücksichtigen. Ein Onkel in England kann ebenso Druck auf eine Heirat ausüben wie die Grossmutter im Herkunftsland, indem sie sich vor Ort nach möglichen Partner*innen umsieht. Dieser Befund zur Schweiz über Auslandbezüge und transnationale Beziehungen deckt sich auch mit den Erfahrungen anderer Staaten. Zwangsheirat ist zudem eine stark gesellschaftlich und soziokulturell normierte Form von Gewalt. Während einige Autor*innen von wissenschaftlichen Abhandlungen zu häuslicher Gewalt gerade die fehlende äussere soziale Kontrolle in höchst individuell geprägten Partner*innen-

oder Familienkonstellationen als einen Faktor für das Entstehen von Gewalt heranziehen, ist im Migrationskontext die überindividualistische Komponente der Zwangsentstehung ausschlaggebend. Zwangsheirat ist eine stark geschlechterspezifische Form von Gewalt. Etwa ist eine der zentralen Ursachen von Zwangsheiraten die Kontrolle und Kanalisierung der – insbesondere weiblichen – Sexualität. Stark normiert und hierarchisiert sind nicht nur Geschlechter-, sondern auch Generationenbeziehungen, von Kindern wird in einem solchen Kontext Unterordnung im Familiengefüge erwartet.

Zudem findet eine Auflösung der stereotypen Geschlechterdichotomien bezüglich Gewaltausübung und -erfahrung statt: Frauen, Mütter oder Schwestern können Druck ausüben, und auch Männer können betroffen sein. Die ausgeübten Formen sind dann auch meist geschlechterspezifisch: Beispielsweise wird physische Gewalt zumeist von Vätern und Brüdern ausgeübt. Aber nicht nur. Auch Mütter



prostod/eh/123RF

«Die Betroffenen wagen es nicht, sich zu widersetzen, weil sie negative Konsequenzen befürchten und unter Druck gesetzt werden.»

können schlagen, ohrfeigen oder «ein schlechtes Gewissen einjagen». Mütter sind in rund 60% der bekannten Fälle der Fachstelle Zwangsheirat die Haupttäterinnen. Sie üben insbesondere mit psychischem und emotionalen Druckmitteln Zwang aus.

Einer Gefährdung zugrunde liegen grundsätzlich Spannungen zwischen individualistischen Lebenskonzepten, welche die Wünsche des Individuums ins Zentrum stellen, und den Erwartungen der Familie und Verwandtschaft.

Diesem erweiterten sozialen und familiären Entstehungs- und Legitimationskontext gilt es bei Gewalt im Migrationssetting mit zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist etwa in Grossbritannien bei Zwangsheiraten die direkte Mediation mit den Zwangsausübenden rechtlich verboten, weil in den kollektivistischen Strukturen, in die diese Gewalt eingebettet ist, eine Mediation durch externe Dritte das Gefährdungspotenzial für eine betroffene Person mitunter drastisch ansteigen lässt.

Die Heirat als in diesem Kontext zentrales Ereignis im Lebenszyklus stellt einen eigentlichen soziokulturellen Kulminationspunkt dar, an dem spezifisch im Diasporakontext unterschiedliche Normen und Haltungen aufeinandertreffen – und in manchen Fällen in Gewalt und Zwang münden.

Die Inhalte stammen vom wissenschaftlichen Kuratorium der Fachstelle Zwangsheirat, Kompetenzzentrum des Bundes.

GewaltKultur?

Können «kulturelle» Faktoren Gewalt begünstigen? Oder spielen sie gar keine Rolle? Weder das Unterschätzen noch das Überhöhen von Kultur bringen Polizeiarbeit und Justiz weiter. Stattdessen empfiehlt sich ein goldener Mittelweg, der kulturelle Muster adäquat einbettet. Keine «cultural defense» zur Strafmilderung, dafür nachhaltige und Kultur-kompetente Prävention.

«Cultural defense» mindert für Angehörige einer Minderheitenkultur die volle Verantwortung für eine Straftat. Das hat die Harvard-Professorin Susan Moller Okin vor zwei Jahrzehnten in ihrem umstrittenen Aufsatz «Ist Multikulturalismus schlecht für Frauen?»¹ kritisiert. Dieses Jahr vermittelte die Ethnologin Susanne Schröter, dass Ge-

walt auch mit Migration zu tun habe, und zwar in einer neuen Qualität². In der Zwischenzeit stehen allerdings in vielen Ländern strafmildernde Umstände aufgrund kultureller Gründe längst in der Kritik. Die Türkei ging 2005 ganz konkret den umgekehrten rechtlichen Schritt, indem ehrbasierte Gewalt strafverschärfend und nicht -mildernd wirkt³ («cultural offense»). Eine Absage an «cultural defense» zeigte sich jüngst in einem Mordfall in Kriens, zu dem das Bundesgericht 2019 eine Beschwerde eines zugewanderten Täters abgewiesen hat, der zwecks Strafmilderung ein ethnologisches Gutachten gefordert hatte⁴.

Kontroverse Ansichten finden sich ebenfalls in der wissenschaftlichen und öffentlichen Debatte; sie verneinen den

begünstigenden Einfluss von Kultur auf Gewalt und machen etwa Machtstrukturen geltend. Gewalt sei «kein kulturelles Spezifikum»⁵.

Nicht «Entweder-oder», sondern «Sowohl-als-auch»

Sozialwissenschaftlich lässt sich also trefflich streiten; zusammenfassend liessen sich die Pole der Extreme mit der kulturalisierenden Zuschreibung, dass alles kulturbedingt sei («Alles ist Kultur») zum einen und mit der Nihilierung bzw. Ablehnung von Kultur als Erklärungsmoment («Nichts ist Kultur») zum anderen benennen. Einen Ausweg beschreibt Eppensteiner mit einem praxisorientierten Blick: Ziel sei, «[...] das in dieser Kontroverse liegende Spannungsverhältnis aufzulösen, indem eine Haltung des «Sowohl-als-auch» entsteht.»⁶ Das lässt sich als **Aurea Mediocritas** bestimmen, als goldener Mittelweg (siehe Abb. 1).

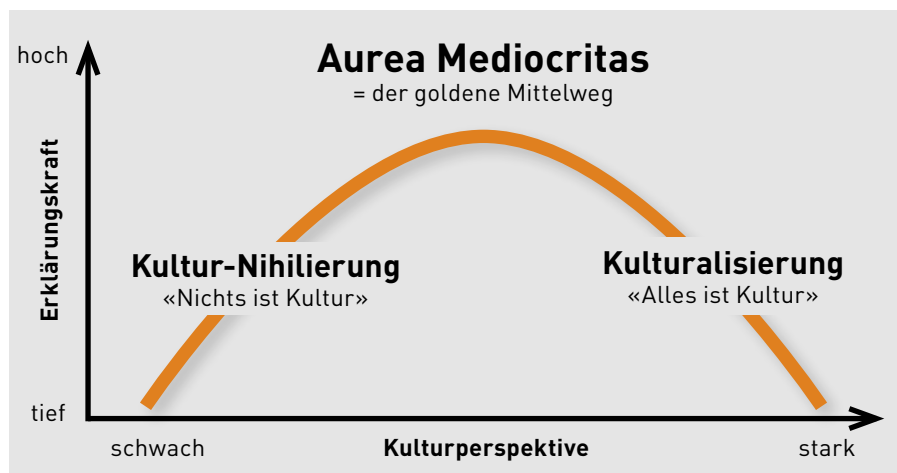
Die Kulturalisierung schafft eine doppelte Opakisierung: Einerseits werden analoge Gewaltphänomene von Autochthonen bzw. Einheimischen ausgeblendet. Andererseits werden sozioökonomische Faktoren, die soziale Stellung, wirtschaftliche Integration, die Lebenssituation und weitere Einflüsse unterbelichtet neben historischen, geografischen und Umweltfaktoren⁷. Hier bieten Intersektionalitätsansätze wertvolle Multidimensionalität (siehe Abb. 2).⁸

Autor

Ganga Jey Aratnam

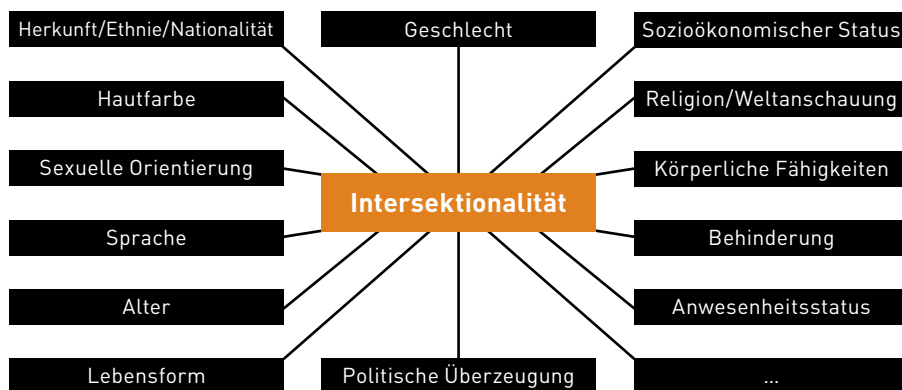
Mediziner, promovierter Soziologe, Universität Basel





Grafik: Ganga Jey Arathan 2019

Abb 1: Kultur-Nihilierung vs. Kulturalisierung.



Grafik: Ganga Jey Arathan 2012

Abb 2: Identitätsmerkmale im Kontext der Intersektionalität

Aus einer intersektionellen Perspektive stellt Kultur ein relevantes Element dar. «Kultur besitzt als steuernde Instanz eine nicht zu ersetzende Orientierungsfunktion, weil sie mit Rezeption und Erfahrung die Teilhabe von Individuen an Kultur anleitet»⁹.

Der Erklärungswert von «Kultur» ist somit dort am höchsten, wo weder ihre Einflusskraft verneint wird, noch Kulturalisierungen und «Othering» betrieben werden. Kulturspezifika ersetzen aber nicht den Migrationskontext¹⁰, wo zusätzliche Elemente in einer vielfältigen Gesellschaft eine eigene Rolle spielen können.

Hypervielfältige Schweiz

Die UNESCO bietet eine breite Kulturdefinition: «Die Kultur kann in ihrem weitesten Sinne als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, in-

tellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schliesst nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern **auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.**»¹¹

Kulturen sind ort- und zeitgebundene dynamische Konstrukte. Wenn Vielfalt wächst, dann entsteht daraus eine Vielkulturalität. In diesem Sinn treffen wir im 21. Jahrhundert auf eine hypervielfältige Schweiz: Ausser im Kleinstaat Luxemburg leben in keinem anderen OECD-Land mehr im Ausland geborene Menschen als in der Schweiz¹². Im Jahr 2019 stellen ausländische Frauen und Männer über 31 Prozent der auf dem Schweizer Arbeitsmarkt Erwerbstätigen¹³ und schweizweit über ein Viertel der ständigen Wohnbevölkerung.

Bei den Eheschliessungen hat bei über der Hälfte mindestens eine Person einen ausländischen Pass. Und die Jüngsten in der Wohnbevölkerung der Schweiz haben mit über 56% mindestens einen Elternteil, der nicht in der Schweiz geboren wurde¹⁴. So schaffen die Dynamiken in der Schweiz eine Hypervielfalt.

Gewalt gerade auch in der frühen Akkulturationsphase im Migrationskontext zu analysieren, geht nur mehrdimensional. Das bekannte ökologische Modell zur Erklärung von Gewalt¹⁵ könnte erweitert werden um Diaspora-Gemeinschaften und (Aufnahme-)Gesellschaften, die sogar diametral auseinanderliegen können und für die Betroffenen in Folgegenerationen allenfalls zu Dilemma-Situationen und Loyalitätskonflikten führen können. Für jemanden, der beispielsweise aus Afghanistan kommt, stellt ausschereheliche Sexualität eine schwere Straftat dar. In der Schweiz ist die ausschereheliche Sexualität strafrechtlich irrelevant. Auch Minderjährige, gar Kinder im Schutzalter, dürfen unter Einhaltung von höchstens 3 Jahren Altersabstand, Sexualität leben (vgl. Art. 187 Abs. 2 StGB).

Multilokale Einflüsseffekte

Unterschiedliche Werte, Normen und Lebensentwürfe sollten nicht bloss als «Import» aus dem Ausland betrachtet werden. Auch in Familien, die seit mehreren Generationen in der Schweiz leben, kommt es zu Gewalt, die verwandtschafts-basiert und geschlechtsspezifisch sein kann («kin-based-gender-violence»). Diese findet im Kontext einer spezifischen Migrationssituation und Einbettung in der Gesellschaft des Einwanderungslandes statt.

Kultur kann bei selbstgerichteter, zwischenmenschlicher und kollektiver Gewalt eine Rolle spielen¹⁶. Was in einer Kultur als Gewalt wahrgenommen wird, gilt in einer anderen nicht als solche¹⁷. Daher lohnt sich eine Differenzierung nach multilokalen Einflüsseffekten:

- Herkunftseffekten
- Diaspora-Effekten

Herkunftseffekt: Einstellungen, Verhaltensweisen, «Traditionen», Sitten und Bräuche einer Person sind vom Herkunftsland geprägt, die oft kulturspezifisch sind.

Migrationsspezifischer Diaspora-effekt: Im Diasporaland kann die Herkunft eine neue, identitätsstiftende Bedeutung gewinnen. Dabei werden der eigenen Herkunftsgruppe gewisse Merkmale zugeschrieben, selbst wenn eine solche homogene «Gemeinschaft» eigentlich nicht existiert (imagined community). Aus den hier konstruierten «gemeinschaftlichen» Ansprüchen können auch Kontroll- und Zwangssituationen entstehen. Die sich verändernde Situation resp. Machtverrückung beschreibt Alcalde (2011)¹⁸ wie folgt:

«More importantly, **men** perceive that they are **losing power** just as **women are gaining power** both within and outside the home in the new host community. In dealing with the destabilization of masculinity that results from broader social, political, and economic sources outside the home, men may use violence against their intimate partner because their partners are easier targets than these more abstract sources, as a way to attempt to regain a sense of control over their lives.»

Von der Analyse zur Aktion

«... Da die höhere Delinquenzrate eingewanderter Jugendlicher gemäss unseren Analysen weder auf eine **importierte Gewaltkultur** noch allfällige Kriegstraumata zurückzuführen, **sondern im Stadium der Integration und Sozialisation ausländischer Jugendlicher anzusiedeln ist**, sollten mögliche Lösungsansätze vermehrt auch in diesem Bereich gesucht werden.»¹⁹

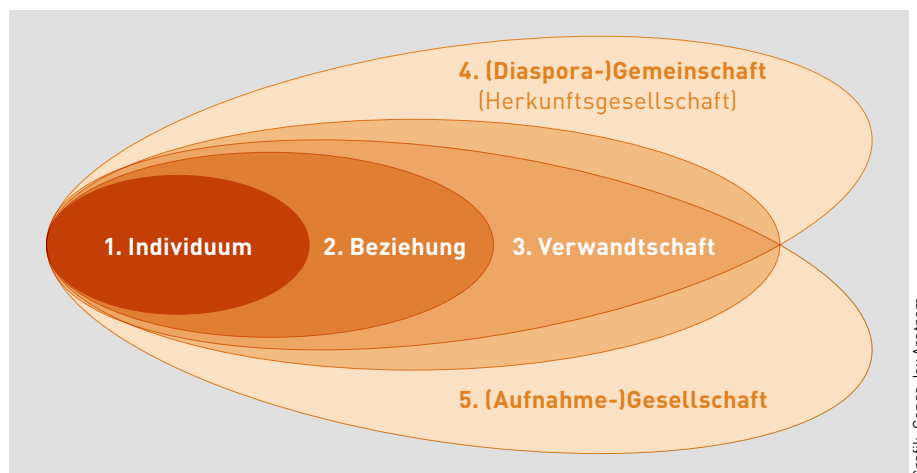


Abb. 3: Einflussfaktoren auf Gewalt im Kontext Migration?

Bereiche	Ziel
Primärprävention oder universelle Prävention	Vorbeugungsstrategien, Einflussnahme auf die Ursachen sozialer Probleme; breite Sensibilisierung (alle Menschen), z. B. schweizweite Aufklärung und Bewusstseinsbildung
Sekundärprävention oder selektive Prävention	Prävalenz-Gruppen anvisieren , wenn bestimmte Anzeichen oder Häufigkeiten gegeben sind (Risikogruppen / Teilgruppen), z. B. gewisse jesidische Gemeinschaften
Tertiärprävention oder indizierte Prävention	Gegen die Ursachen vorgehen, Prävalenz und Inzidenz der Menschenrechtsverletzungen reduzieren z. B. Kampagne gegen Jungfräulichkeitskult
Quartärprävention oder antizipierte Prävention	«Rückfall-Vorbeugung» Antizipierte Mitberücksichtigung der Konsequenzen für Betroffene, z. B. Selbstständigkeitsverlust durch Überbetreuung

Abb. 4: Präventionsstrategien

In diesem Sinne liessen sich Präventionsstrategien verfolgen, wie sie in der Tabelle Abb. 4 dargestellt sind.

Bei den verschiedenen Ansätzen sind kulturelle Sensibilität und mehrkulturelle Kompetenzen²⁰ hilfreich. Die gemeinsame Auseinandersetzung und Entwicklung – jenseits von Kulturalisierung oder Kultur-Nihilierung – kann

dann unter Umständen auch wieder in die Herkunftsländer zurückstrahlen. Migration fordert heraus und birgt gleichzeitig Lösungen: Die dank Migration schweizerische Hypervielfalt bietet als «Labor» die Chance, universelle Menschenrechte und die Menschenwürde ins Zentrum zu stellen.

Literaturverzeichnis siehe nächste Seite

1 Okin 1999: S. 18.

2 Mertins 2019.

3 Sözüer 2011.

4 Bundesgerichtsurteil 6B_1186/2018 vom 17. April 2019.

5 Schröttle und Ansoorge 2008: S. 190.

6 Eppenstein 2008: S. 8.

7 Herrenkohl 2011.

8 Bührmann 2010.

9 Lüddemann 2010: S. 12f.

10 vgl. Mayer 2007: S. 69.

11 Dyroff, Scheer et al. 1983: S. 121. Hervorhebung durch Ganga Jey Aratnam.

12 OECD 2018.

13 Bundesamt für Statistik BFS 2019.

14 Bundesamt für Statistik BFS 2018.

15 Siehe auch Elmiger und Schwander 2019: S. 4.

16 Vgl. Weltgesundheitsorganisation 2003: S. 7.

17 Zoucha 2006.

18 Alcalde 2011.

Hervorhebung durch Ganga Jey Aratnam.

19 Killias, Maljević et al. 2009: S. 8.

Hervorhebung durch Ganga Jey Aratnam.

20 Kumpfer, Alvarado et al. 2002.

Literatur

Alcalde, M. Cristina, 2011: Masculinities in Motion Latino Men and Violence in Kentucky. *Men and Masculinities*, 14: S. 450–469.

Anderson, Benedict R. O'G, 2016: *Imagined communities: Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*. Revised edition. London: Verso.

Bührmann, Andrea D, 2010: Intersectionality – ein Forschungsfeld auf dem Weg zum Paradigma? Tendenzen, Herausforderungen und Perspektiven der Forschung über Intersektionalität. *Gender – Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 1: S. 28–45.

Bundesamt für Statistik BFS, 2018: *Kinder nach Migrationsstatus des Haushalts*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/katalogedatenbanken/grafiken.assetdetail.6046129.html>

Bundesamt für Statistik BFS, 2019: *Schweizerische Arbeitskräfteerhebung im 1. Quartal 2019: Arbeitsangebot*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.8146141.html> (13.11.2019).

Dyroff, Hans-Dieter, Brigitte Scheer und UNESCO, 1983: *Weltkonferenz über Kulturpolitik: Schlussbericht der von der Unesco vom 26. Juli bis 6. August 1982 in Mexiko-Stadt veranstalteten internationalen Konferenz*. München: K.G. Saur.

Elmiger, Laura und Marianne Schwander, 2019: Gewalt gegen Frauen. *SKP INFO*, 2/2019: S. 3–6.

Eppenstein, Thomas, 2008: *Soziale Arbeit interkulturell: Theorien, Spannungsfelder, reflexive Praxis*. Stuttgart: Kohlhammer.

Herrenkohl, Todd Ian, 2011: *Violence in Context: Current Evidence on Risk, Protection, and Prevention*. Oxford; Toronto: Oxford University Press.

Jey Aratnam, Ganga, 2012: *Hochqualifizierte mit Migrationshintergrund: Studie zu möglichen Diskriminierungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt*. Basel: edition gesowip.

Killias, Martin et al., 2009: Importierte Gewaltkultur oder hausgemachte Probleme? Zur Delinquenz Jugendlicher aus Südosteuropa in der Schweiz im Vergleich zur Jugenddelinquenz in Bosnien-Herzegowina. *Interdisziplinäre Kriminologie: Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag*: S. 373–382.

Kumpfer, Karol L. et al., 2002: Cultural Sensitivity and Adaptation in Family-Based Prevention Interventions. *Prevention Science*, 3: S. 241–246.

Lüddemann, Stefan, 2010: *Kultur: eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Mayer, Kurt, 2007: Männer, die Gewalt gegen die Partnerin ausüben. In: Belser, Katharina, Martha Weingartner et al., *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren: Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung*. 1. Aufl. Bern: H. Huber. S. 65–81.

Mertins, Silke, 5.1.2019: Ethnologin über Gewalt von Migranten: «Sexuelle Übergriffe werden geleugnet oder bagatellisiert». *NZZamSonntag*.

OECD, 2018: *International Migration Outlook 2018*. 42nd edition. Paris: OECD Publishing.

Okin, Susan Moller, 1999: *Is Multiculturalism Bad for Women?* Princeton, N.J.: Princeton University Press.

Schrötte, Monika und Nicole Ansorg, 2008: *Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften: eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt: Enddokumentation November 2008*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Sözüer, Adem, 2011: Die Konstitutionalisierung des türkischen Straf- und Strafprozessrechts im Prozess der Anpassung an die Europäische Union. *Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul*, XLIII, N. 60: S. 9–22.

Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, 2003: *Weltbericht Gewalt und Gesundheit: Zusammenfassung*. Kopenhagen. Weltgesundheitsbüro Regionalbüro für Europa.

Zoucha, Rick, 2006: Considering Cultural in Understanding Interpersonal Violence. *Journal of Forensic Nursing*, 2: S. 195–196.

«Ausländer bei der Basler Polizei: Fluch oder Chance?»

Mit dieser irritierenden Headline wurde vor mehr als zwanzig Jahren die Diskussion über ein neues Gesetz eröffnet, durch das Ausländer mit C-Ausweis erstmals in der Schweiz Polizisten werden konnten. Wie ist die Situation heute?

Autor

Pierre-Alain Jeker

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Kantonspolizei, Kommunikation



Die Headline findet sich im Basler Polizei-Magazin «basilea INFO», Jahrgang 1997. Verfasst hat sie der damalige Leiter der Sicherheitspolizei, Major Dr. Andreas Keller, anlässlich des Inkrafttretens des neuen Polizeigesetzes. Dieses ermöglichte es Ausländern mit Niederlassungsbewilligung, in das Polizeikorps aufgenommen zu werden. So

sehr Keller die Neuerung persönlich befürwortete, so sehr war er besorgt, dass sie sowohl bei Uniformierten wie auch bei der Bevölkerung nicht nur auf positive Resonanz stossen würde. Es sollte sich zeigen: Seine Sorge war unbegründet.

«Für viele inner- und ausserhalb unserer Polizei scheint es kaum vorstellbar, dass Menschen mit einem anderen als dem Schweizer Pass jetzt in Basel den Polizeiberuf erlernen und später ins Beamtenverhältnis berufen werden können», so Kellers Mutmassung vor 22 Jahren. Heute ist das «Unvorstellbare» gelebter Alltag.

Etwas über die Hälfte der rund 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner von Basel-Stadt (Stand Januar 2019) haben einen Migrationshintergrund. Der Bestand an Polizistinnen und Polizisten mit C-Ausweis sowie eingebürgerten Kolleginnen und Kollegen mit Migrationshintergrund liegt bei geschätzten

20 bis 25 Prozent. Bei einer Umfrage aus dem Jahr 2014¹ wiesen 22 Prozent der Umfrageteilnehmenden einen Migrationshintergrund auf. Genaue Angaben sind aus Datenschutzgründen nicht möglich. Die nationale Durchmischung im Korps widerspiegelt die kulturelle Situation im «Melting Pot» Basel – wenn nicht im zahlenmässigen Verhältnis, so doch in seiner ethnischen Vielfalt.

Der Basler Polizeileitung war es schon Ende der 90er-Jahre ein Anliegen, die Bevölkerungsheterogenität in der Mannschaft wiederzufinden. Die Anforderung an Aspirantinnen und Aspiranten, «gut integriert und qualifiziert zu sein», wurde und wird auch heute noch höher gewertet als allein der Besitz des Schweizer Passes. Diese «Basler Aufgeschlossenheit» ist wohl nicht zuletzt der geographischen Lage des Kantons – an Deutschland und Frankreich angrenzend – geschuldet; über 30 000 Grenzgänger pendeln jeden Tag nach Basel – die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft mit Nichtschwei-

zern ist «Courant normal». Der Einfluss der kulturell vielseitigen Zusammensetzung des Basler Polizeikorps, so haben es mir zahlreiche Kolleginnen und Kollegen attestiert, wirft am Rheinknie keine hohen Wellen. Hptfw Ivan Minuz, selbst Sohn von Migranten, wollte es im Rahmen seiner Bachelorarbeit¹ genau wissen. Aufgrund seiner repräsentativen Umfrage im Korps sowie zahlreicher Interviews kommt er zum Schluss, «dass die Anstellung von Migranten² für den Polizeiberuf – aus Sicht der Polizisten – im Schnitt keinen Einfluss auf die Akzeptanz der Polizei bei der Bevölkerung hat.» Polizisten mit Migrationshintergrund fühlten sich in keiner Weise benachteiligt. Signifikante Vorteile ortet Minuz bezüglich der fremdsprachlichen Kompetenzen.

Ausländer und Polizist – doppelt diskriminiert?

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt lehnt jegliches diskriminierende Behördenhandeln gegenüber der Be-

völkerung entschieden ab. Dies gilt nicht nur für die Kantonspolizei, sondern für alle Verwaltungsstellen des Kantons.

So ist sich die Kantonspolizei Basel-Stadt namentlich der Problematik der diskriminierenden Personenkontrollen bewusst. Eine Kontrolle kann subjektiv als diskriminierend empfunden werden, auch wenn objektive Gründe für deren Durchführung bestehen. Die Kantonspolizei stellt sich dieser Herausforderung tagtäglich und ist bereit, Prozesse und Handlungsweisen zu hinterfragen und bei Bedarf anzupassen. Sie führt seit 1995 regelmässig interne Sensibilisierungskurse durch. Ende August 2019 hat die Polizeileitung ein ganzes Bündel an weiteren Schulungs- und Präventionsmassnahmen geschnürt, die für alle Korpsmitarbeitenden, vom Aspiranten bis zum altgedienten Polizisten, obligatorisch sind.

Martin Roth, Kommandant der Kantonspolizei Basel-Stadt, ist überzeugt: «Unsere Basler Polizistinnen und Polizisten mit Migrationshintergrund vermögen potenziell diskriminierenden Personenkontrollen zusätzlich entgegen-

1 Minuz, Ivan (2014). *Diversity Management bei Schweizer Polizeikörpers*. Bachelor-Thesi

2 Trotz männlicher Form ist auch immer die weibliche mitgemeint.

Statement von Dr. Martin Roth, Kommandant der Kantonspolizei Basel-Stadt

«Die Arbeit in einem multikulturellen Stadtkanton gestaltet sich leichter, wenn die Polizei die Bevölkerung repräsentiert – das ist Bürgernähe! Ausländerinnen und Ausländer in unserem Polizeikorps sind Normalität. Die Erfahrungen sind sehr gut, und die Akzeptanz innerhalb des Korps und bei der Bevölkerung ist absolut da. Bei der Basler Polizei arbeiten seit Jahrzehnten Bündner, Walliser oder St. Galler – und seit 1997 eben auch Ausländer. Unsere Rekrutierung zielt darauf, qualifizierte und charakterlich geeignete Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeiberuf zu selektionieren. Diese zeichnen sich nebst ihrer guten Physis durch psychische Belastbarkeit mit

hoher Toleranzschwelle sowie durch Teamgeist, Sozialkompetenz und Kommunikationsstärke aus – ungeachtet ihrer Nationalität. In gewissen Situationen ist es durchaus dienlich, wenn die Polizistinnen und Polizisten mit den kulturellen Hintergründen der Klientel vertraut sind und so das Handeln eher antizipieren und erklären können. Ausländer zuzulassen, war und ist definitiv eine Chance, die wir vollumfänglich genutzt haben und weiterhin nutzen werden. Das Basler Modell ist ein Erfolgsmodell, weil es auf unser urbanes Umfeld mit hohem Ausländeranteil zugeschnitten ist; die Polizistinnen und Polizisten mit Migrationshintergrund bieten einen Mehrwert und sind eine

echte Bereicherung für das Korps, für die Bevölkerung von Basel-Stadt wie auch für die zahlreichen Touristen.»



zuwirken, so wie sie sich bei Streitigkeiten unter Landsleuten besonders deeskalierend einbringen können.»

Weit weniger Beachtung und Medienpräsenz findet die Umkehrsituation, wenn Polizistinnen und Polizisten aufgrund ihrer Nationalität, Hautfarbe oder – speziell bei Frauen – aufgrund

ihres Aussehens despektierlich und beleidigend behandelt werden. Von bezahlten Ordnungshütern wird eben verlangt, dass sie diese oft in der Grauzone liegenden Diskriminierungen professionell wegstecken. Polizistinnen und Polizisten mit offensichtlichem Migrationshintergrund sind diesbezüg-

lich in einer eigentlichen Doppelrolle: im Privaten «Ausländer», im Beruf vereidigte Gesetzeshüter – ein emotionaler Spagat, der sie meines Erachtens zusätzlich befähigen kann, ihre Arbeit in der Stadt Basel bürgernah, sozialkompetent und gewinnbringend zu verrichten.

Im Interview: Gfr Marko Frljic, Sicherheitspolizei, und Pol Blas Miguel Martinez, Sicherheitspolizei

Marko ist in Solothurn aufgewachsen, hat hier seine Lehre und später in Biel die Berufsmaturität absolviert. Sein Vater stammt aus dem kroatischen Teil von Bosnien-Herzegowina. Seine Mutter ist Schottin. Marko spricht Solothurnerdeutsch und mehrere Fremdsprachen.

Miguel, Sohn spanischer Eltern, ist in der Schweiz aufgewachsen und zur Schule gegangen. Mit den Eltern spricht er Spanisch, ansonsten astreines Baseldeutsch. Wenige Tage vor diesem Interview ist er eingebürgert worden. Miguel spricht mehrere Sprachen.

Fühlst du dich innerhalb des Korps gleichbehandelt wie Kollegen ohne Migrationshintergrund?

Marko: Voll und ganz. Ich habe aufgrund meiner Nationalität nie einen Nachteil oder eine Bevorzugung empfunden.

Miguel: Absolut. Das war nie ein Thema. Ich war von Anfang an voll akzeptiert und einer vom Team wie jeder andere.

Gibt es Unterschiede in der Zusammenarbeit mit Kolleginnen/Kollegen mit und ohne Migrationshintergrund?

Marko: Nein, das ist auch eher eine Charakterfrage als eine Frage der Nationalität. Es gibt immer Menschen, mit denen man besser auskommt als mit anderen. Polizisten ticken auf eine bestimmte Art und Weise. Das schweisst uns zusammen. Es herrscht eine sehr kollegiale Atmosphäre im Korps.

Miguel: Nein, es macht für mich keinen Unterschied, ob ich mit einem Schweizer oder einem Kollegen mit Migrationshintergrund zusammenarbeite. Auch umgekehrt merke ich keine Differenz.

Ist dein Migrationshintergrund eher Vorteil oder Nachteil, wenn du mit delinquierenden Landsleuten zu tun hast?

Marko: Es kann durchaus ein Vorteil sein. Ich habe aufgrund meines kulturellen Hintergrundes «Ausländern» gegenüber eine gewisse Empathie, weil ich z.T. gut verstehe, was in diesen Menschen vorgeht.

Miguel: Das ist unterschiedlich. Es gibt Delinquenten, die sich eine bevorzugte Behandlung erhoffen. Die machen dann auf «Hey Bruder, du bist doch einer von uns» etc.

Sprichst du mit ihnen in eurer Landessprache?

Marko: Nur, wenn es keine andere Verständigungsmöglichkeit gibt.

Miguel: Wenn immer möglich nicht. Wenn jemand kooperativ ist und sehr schlecht deutsch spricht, dann kann es vorkommen, dass ich ihm mit Spanisch, Italienisch oder Französisch behilflich bin. Ansonsten wahre ich immer eine gewisse Distanz und lasse mich nicht in Gespräche verwickeln, die nichts mit meinem Arbeitseinsatz zu tun haben.

Gibt es Landsleute, die aggressiv werden, wenn du sie zurechtweist?

Marko: Das habe ich noch nie erlebt.

Miguel: Das kommt immer wieder mal vor. Aggressiv ist vielleicht übertrieben, aber sie werden unhöflich und beschimpfen mich als Schweizer Polizisten, was für mich eh keine Beleidigung ist.

Gibt es Schweizer, die dich aufgrund deiner Herkunft diskriminierend behandeln?

Marko: Nein. Ich habe aber schon erlebt, dass ein Kollege aufgrund seines Walliser Dialekts gefoppt worden ist. Ich glaube, es ist ein Bedürfnis der Basler Bevölkerung, dass die Polizei, als staatliches Organ, die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegelt.

Miguel: Das gibt es auch, kommt aber selten vor. Die sind einfach grantig, dass sie z.B. gebüsst werden. Ich lasse mich nicht provozieren und mache meine Arbeit, korrekt und professionell, ungeachtet meines Namens und meiner Herkunft.



Marko Frljic



Miguel Martinez

Fotos: Kantonspolizei Basel-Stadt

Wirst du von Kollegen aus deinem Herkunftsland als Polizist «in fremden Diensten» akzeptiert?

Marko: Sie finden es cool, dass ich Polizist bin, und fragen mich in rechtlichen Dingen immer wieder mal was. Grundsätzlich ist aber der Polizistenberuf in der Schweiz weniger angesehen als in anderen Ländern. So empfinde ich es wenigstens.

Miguel: Ich habe dieselben «Probleme» wie jeder Polizist, wenn er mit Kollegen in den Ausgang geht. Man ist eben immer Polizist, ob mit oder ohne Uniform. Ansonsten volle Akzeptanz.

Glaubst du, aufgrund deiner Herkunft eine offenere Haltung gegenüber anderen Kulturen zu haben als einheimische Kolleginnen/Kollegen?

Marko: Die Herkunft spielt weniger eine Rolle; es hat eher mit der Person zu tun, mit den Wertvorstellungen und Lebenserfahrungen, die man hat. Ich reise sehr gerne. Das beeinflusst mein Kulturverständnis weit mehr, als es meine Herkunft tut. Interkulturelle Kompetenz kann sich jeder aneignen.

Miguel: Zum Teil schon. Mein Vater ist mit 15 in die Schweiz gekommen, um auf dem Bau zu arbeiten. Dort lernt man

kein Schweizerdeutsch. Er versteht es, spricht es aber nicht sehr gut. Wenn ein Klient Mühe mit unserer Sprache hat, dann habe ich kein Vorurteil in Richtung «fehlender Integrationswille».

Wie steht deine Familie zu deinem Beruf?

Marko: Sie finden es schön, dass ich als Ausländer Polizist werden konnte. Manchmal machen sie sich Sorgen, wenn sie in der Zeitung lesen, was in Basel alles abgeht.

Miguel: Meine Eltern sind stolz, dass ich Polizist bin.

(Die Fragen stellte Pierre-Alain Jeker)

Wechsel im Präsidium der SKP-Leitungskommission

Die Einen gehen ...

Regierungsrat **Isaac Reber** aus dem Kanton Basel-Land hat die SKP sieben verflixte Jahre lang tatkräftig begleitet; seit 2012 als Mitglied und seit 2015 als Präsident der SKP-Leitungskommission. Regierungsrat Reber wird uns auf der Fachstelle SKP als überaus engagiert, dossiersicher und lösungsorientiert in Erinnerung bleiben. Seine unkomplizierte und nahbare Art werden wir vermissen, und manchmal meinen wir, sein unüberhörbares, ansteckendes Lachen noch aus den historischen Mauern des Hauses der Kantone zu hören ...

An dieser Stelle wollen wir Isaac Reber ein letztes Mal herzlich für sein Schaffen und Wirken bei der Kriminalprävention danken, ihm alles Gute für seine neuen Aufgaben als Bau- und Umweltdirektor wünschen und ihm in seinen Worten «ganz härzligi Grüess» zukommen lassen!

... die Anderen kommen!

Dass zeitnah ein neuer Präsident gewonnen werden konnte, tröstet uns ein



Isaac Reber



Christoph Amstad

wenig über den Verlust hinweg. Am 24. Oktober 2019 hat die SKP-Leitungskommission Regierungsrat **Christoph Amstad** aus dem Kanton Obwalden einstimmig zum neuen Präsidenten gewählt, und die SKP-Fachstelle gratuliert ihm auch an dieser Stelle herzlich zur Wahl! Wir freuen uns sehr, in Zukunft mit ihm und der Leitungskommission zusammen die anstehenden Aufgaben anzugehen.

Regierungsrat Amstad ist bereits seit 2016 Mitglied der Leitungskommission und kennt somit die Geschäfte und den Arbeitskontext bestens. Wir sind überzeugt, dass seine besonnene, integrative und konstruktive Herangehensweise sowie sein fundiertes Fachwissen zum guten Gelingen der kriminalpräventiven Aufgaben beitragen werden. Wir freuen uns und heissen Regierungsrat Amstad als neuen Präsidenten herzlich willkommen!

Neue Mitglieder in der SKP-Leitungskommission

Die Vakanzen in der Leitungskommission, die durch den Rücktritt von Regierungsrat Reber und die Demission von Regierungsrat Bettiga entstanden sind, konnten inzwischen ebenfalls besetzt werden. Wir begrüssen hiermit Regierungsrätin **Kathrin Schweizer** aus dem Kanton Basel-Land und Regierungsrat **Philippe Müller** aus dem Kanton Bern als neue Mitglieder in der SKP-Leitungskommission!

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten und -kommandantinnen (KKPKS) ist im Jahr 2019 mit der Bitte an die SKP-Leitungskommission gelangt, neben den Regierungsräten und -rätinnen auch ein Mitglied der KKPKS in die Leitungskommission aufzunehmen. Dies mit dem deklarierten Ziel, somit die Wichtigkeit der polizeilichen Präventionsarbeit zu betonen und zu stärken.

Die KKPKS hat daraufhin Kommandant **Philippe Allain** aus dem Kanton



Kathrin Schweizer, Regierungsrätin, Vorsteherin der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft



Philippe Müller, Regierungsrat, Direktor der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern

Fribourg einstimmig als Vertreter der KKPKS für die SKP-Leitungskommission gewählt. Die SKP begrüsst die Initiative der KKPKS, die Wahl und somit auch Kdt. Allain herzlich als neues Mitglied der Leitungskommission!

Die SKP-Fachstelle wird somit wieder durch eine komplette, sogar erweiterte Leitungskommission politisch geführt, und wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.



Kdt. Philippe Allain, Kommandant Kantonspolizei Fribourg

Neue Informationsmaterialien der SKP

Erweiterung unserer Rechtsreihe

Mit der Broschüre **«Jugendkriminalität: Alles, was Recht ist»** erweitern wir unsere Rechtsreihe.

Jugendliche, die Delikte verüben und dabei erwischt werden, müssen sich vor der Jugendanwaltschaft resp. vor dem Jugendgericht gemäss dem Jugendstrafrecht verantworten. Anders als beim Erwachsenenstrafrecht stehen beim Jugendstrafrecht nicht Abschreckung und Vergeltung, sondern Schutz und Erziehung im Vordergrund.

Für Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige Bezugspersonen – aber auch für die Jugendlichen selbst – bietet diese Broschüre In-

formationen rund um das Jugendstrafrecht: Wie wird ein Delikt beurteilt, welche Strafen und Schutzmassnahmen sind möglich, unter welchen Bedingungen erfolgt ein Eintrag ins Strafregister? Diese und andere Fragen werden beantwortet und mit Beispielen illustriert.

Die Informationen sollen dazu beitragen, dass niemand einfach wegschaut, wenn es zu einer Jugendstraftat kommt, sondern sich an die Polizei oder die jeweilige Jugendstrafbehörde wendet, damit den jungen Menschen geholfen werden kann.



Neues/Aktualisiertes zum Thema Digitale Sicherheit

Das Faltblatt **«Sicher auf Social Media – So behalten Sie Ihre Daten unter Kontrolle!»** ist in Zusammenarbeit mit «eBanking – aber sicher!» entstanden. Es erklärt kurz und knapp, wie Social Media funktioniert und welche Sicherheitsaspekte Nutzer/innen unbedingt beachten müssen.

Im Januar 2020 erscheint das überarbeitete und aktualisierte Faltblatt **«5 Schritte für Ihre digitale Sicherheit»**. Es ist ebenfalls in Zusammenarbeit mit «eBanking – aber sicher!» entstanden und erklärt anhand von fünf Schritten, welche Grundsätze es zu befolgen gilt, um sich und die eigene IT-Infrastruktur einfach und effizient vor Cyber-Kriminellen zu schützen.



Lesestoff für die Präventionsarbeit mit Jugendlichen



Im September 2019 erschienen zwei Jugendbücher, die sich mit Gewalt und Sexting beschäftigen und sich für die Präventionsarbeit eignen:

Die bekannte Krimi-Autorin Petra Ivanov liefert mit «Sex-Ding» das erste Schweizer Jugendbuch zum Thema Sexting. Sie hat intensiv recherchiert und mit Fachpersonen gesprochen.

Die Jugendbuchautorin Alice Gabathuler hat ein neues Buch zum Thema Jugendgewalt veröffentlicht: «Krawallnacht», eine Liebesgeschichte zwischen Alina und Linus mitten im Chaos von Ausschreitungen rund um ein Fussballspiel in Luzern. Das Besondere: Ihr Buch gibt es gleich zweimal – einmal aus der Sicht von Alina und einmal aus der Sicht von Linus' Freund Kilian.

Zusätzlich gibt es für Lehrpersonen und andere Interessierte kostenlose Arbeitsmaterialien als Download.

Weitere Informationen unter:
www.dabux.ch → Bücher → SEX-DING
www.dabux.ch → Bücher → KRAWALLNACHT

Save the Date:

Deutscher Präventionstag

Der nächste deutsche Präventionstag findet am 27. und 28. April 2020 in Kassel statt. Das Schwerpunktthema lautet «Smart Prevention – Prävention in der digitalen Welt», ein Thema, das uns alle beschäftigt.



Weitere Informationen unter:
www.praeventionstag.de

Save the Date:

12. Präventionsforum Zürich

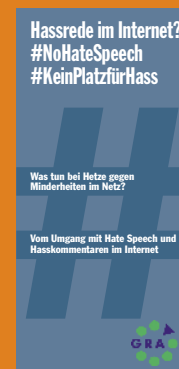
Thema: «Schwachstelle Mensch – Prävention gegen alte und neue Formen der Kriminalität». Die Kriminalität ist im Wandel. Während sich Täter und Opfer früher in der realen Welt begegnet sind, findet heute vieles im digitalen Bereich statt. Doch das «Einfallstor Mensch» wird im Zuge dieser Entwicklung nicht einfach durch den technischen Fortschritt abgelöst. Vielmehr werden Eigenschaften wie Hilfsbereitschaft oder Gutgläubigkeit ausgenutzt, um das Verhalten von Menschen gezielt zu manipulieren – Social Engineering nennt sich dieses Vorgehen. Die Beiträge

des 12. Zürcher Präventionsforums zeigen auf, welche Faktoren zur Vulnerabilität der Menschen beitragen, und geben einen Einblick in ausgewählte Praxisbeispiele. Die Tagung setzt sich zum Ziel aufzuzeigen, was der Fokus auf die Schwachstelle Mensch für die Kriminalprävention bedeutet und welche Massnahmen vielversprechend scheinen.

2. April 2020, Technopark Zürich
 Anmeldung via Internet: www.eiz.uzh.ch

Neues Bildungsangebot gegen Hate Speech

Die GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus hat in Zusammenarbeit mit der SET Stiftung für Erziehung zur Toleranz ihr Bildungsangebot erweitert. Neben einem Flyer zu Rassismus und Antisemitismus an Schulen und einem Flyer zum Umgang mit Hate Speech und Hasskommentaren im Internet bietet sie auf ihrer Internetseite unter anderem ein E-Learning Tool an. Dieser



Online-Kurs vermittelt Wissen über historisch belastete und vermeintlich belastete Begriffe aus den Themenbereichen Judentum, Nationalsozialismus, Islam, Diskriminierung und Verfolgung von Minderheiten.

Weitere Informationen unter:
www.sichergesund.ch → Themen → Radikalisierung & Extremismus, www.gra.ch



Schweizerische Kriminalprävention
 Haus der Kantone
 Speichergasse 6
 Postfach
 CH-3001 Bern

www.skppsc.ch

